



Verbraucherinformation zu Ihrer

Inhalts- und Betriebs- unterbrechungsversicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3 - 4
Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG)	5
Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall	5
Informationen zu Ihrer Inhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (inkl. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen für den Verbraucher)	6 - 7
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Inhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung - Ausgabe Februar 2023 (AVB-Inhalt 2022)	8 - 37
Teil A - Allgemeine Vertragsbestimmungen	
Teil B - Inhaltsversicherung	
Teil C - Betriebsunterbrechungsversicherung	

Teil A - Allgemeine Vertragsbestimmungen

1	Vertragsgrundlagen, Begriffsdefinitionen	11	Elektronikversicherung für Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte
2	Vereinbarte Vertragsteile; Rechtliche Selbstständigkeit	12	Autoinhaltsversicherung
3	Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmal-Beitrages	13	Kühlgutversicherung
4	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	14	Versicherungsort
5	Gefahrerhöhung	15	Besondere Gefahrerhöhungen und Sicherheitsvorschriften als vertraglich vereinbarte Obliegenheiten
6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	16	Versicherungswert und Versicherungssumme
7	Folgebeitrag	17	Summenanpassung
8	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	18	Entschädigungsberechnung; Unterversicherung; Versicherung auf Erstes Risiko
9	Lastschriftverfahren	19	Wiederherbeigeschaffte Sachen
10	Dauer und Ende des Vertrages	20	Verzicht grobe Fahrlässigkeit
11	Kündigung nach dem Versicherungsfall	21	Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen
12	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	22	Besserstellungsklausel
13	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	23	Weitere zusätzliche Kosten und Deckungserweiterungen
14	Übersicherung	24	Besondere Bedingungen zur Ergänzungsdeckung (Umbrelladeckung)
15	Mehrere Versicherer		
16	Sachverständigenverfahren		
17	Versicherung für fremde Rechnung		
18	Übergang von Ersatzansprüchen		
19	Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten		
20	Verjährung		
21	Zuständiges Gericht		
22	Anzuwendendes Recht		
23	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen		
24	Selbstbeteiligung		
25	Terrorakte		
26	Embargobestimmung		

Teil C - Betriebsunterbrechungsversicherung

Teil C I – Allgemeine Regelungen

1	Vertragsgrundlagen
2	Gegenstand der Versicherung
3	Sachschaden
4	Betriebsunterbrechungsschaden, Haftzeit
5	Versicherte Kosten; Zusätzlich versicherbare Kosten
6	Versicherbarer Gewinn und versicherbare fortlaufende Kosten
7	Buchführungspflicht
8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
9	Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Unterversicherung; Nachhaftung
10	Zahlung der Entschädigung
11	Sachverständigenverfahren

Teil C II – Regelungen zur Kleinen Betriebsunterbrechungsversicherung (Kleine BU)

Teil C III – Regelungen zur Mittleren Betriebsunterbrechungsversicherung (Mittlere BU)

1	Versicherungssumme
2	Unterversicherung
3	Nachhaftung
4	Beitragsrückgewähr

Teil C IV – Regelungen zur Mehrkostenversicherung

Teil B - Inhaltsversicherung

1	Versicherte Sachen
2	Versicherte und nicht versicherte Kosten
3	Versicherte Gefahren und Schäden; Generelle Ausschlüsse
4	Feuer inkl. politische Gefahren
5	Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus
6	Leitungswasser
7	Sturm / Hagel
8	Naturgefahren
9	Glasbruch
10	Äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren; Weitere unbenannte Gefahren

Pauschaldeklaration	38 - 43
Besondere Bedingungen zur Maschinenversicherung (BB Maschinen 2022)	44 - 45
Besondere Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung - Ausgabe 10/2022 (BB Betriebsschließung 2022)	46 - 48
Besondere Vereinbarungen zu den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherung	49
Brandverhütungsvorschriften	50
Merkblatt zur Datenverarbeitung	51 - 52

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
Inhaltsversicherung 2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Inhaltsversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung, der Zerstörung oder des Abhandenkommens Ihrer kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung.



Was ist versichert?

- ✓ Die kaufmännische Betriebseinrichtung;
- ✓ Die technische Betriebseinrichtung;
- ✓ Waren und Vorräte;
- ✓ In das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter oder Pächter beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen
- ✓ Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub
- ✓ Leitungswasser
- ✓ Sturm und Hagel
- ✓ Weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch)
- ✓ Glasbruch
- ✓ Unbenannte Gefahren
- ✓ Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten
- ✓ Autoinhalt

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

Dazu gehören beispielsweise:

- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten;
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Mehrkosten durch Preissteigerung oder Technologiefortschritt.

Versicherungssumme und Versicherungswert

Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Sie soll dem Neuwert der versicherten Sachen entsprechen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- ✗ Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungstücke;
- ✗ Sachen, die sich in zum Abriss bestimmten Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden;
- ✗ Hausrat aller Art.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden durch Kriegsereignisse;
- ! Schäden durch Kernenergie;
- ! Schäden durch Sturmflut;
- ! Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz für Ihre kaufmännische und technische Betriebseinrichtung gilt für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Die Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten, also z.B. rückstaugefährdete Räume mit Rückstausicherungen ausstatten und diese funktionsbereit halten, versicherte Räume kontrollieren, Verzeichnisse über Wertpapiere etc. führen und wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen erstellen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch im Versicherungsfall kündigen. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
Betriebsunterbrechungsversicherung 2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Betriebsunterbrechungsversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebs durch einen Sachschaden.



Was ist versichert?

- ✓ Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebs aufgrund eines Schadens an einer dem Betrieb dienenden Sache durch eine versicherte Gefahr.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Feuer
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub
- ✓ Leitungswasser
- ✓ Sturm und Hagel
- ✓ Naturgefahren
- ✓ Glasbruch
- ✓ Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten

Der Versicherer ersetzt den längstens während der vereinbarten Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden auf Basis des tatsächlich entgangenen Deckungsbeitrags abzüglich ersparter Kosten.



Was ist nicht versichert?

Die Betriebsunterbrechungsversicherung gilt nur für die Gefahren, für die sie vereinbart ist.

Generell nicht versichert sind unter anderem:

- ✗ Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- ✗ Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle
- ✗ Gewinne aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden durch Kriegereignisse;
- ! Schäden durch Kernenergie;
- ! Schäden durch Sturmflut;
- ! Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Die Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten, also z.B. rückstaugefährdete Räume mit Rückstausicherungen ausstatten und diese funktionsbereit halten, versicherte Räume kontrollieren, Verzeichnisse über Wertpapiere etc. führen und wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen erstellen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch im Versicherungsfall kündigen. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Wichtige Anzeigepflichten: Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

(Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,
damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

Informationen zu Ihrer Inhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung gemäß § 1 VVG- Informationspflichtenverordnung

Der Versicherer stellt Ihnen folgende Informationen zur Verfügung:

1. BGV-Versicherung AG,

Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,
Sitz: Karlsruhe,
Amtsgericht Mannheim, HRB 707212,
Aufsichtsratsvorsitzender: Michael Kessler,
Vorstand: Senator e.h. Prof. Edgar Bohn (Vors.),
Matthias Kreibich (stellv. Vors.), Jürgen Schmitz

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:

BGV-Versicherung AG
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,

3. Die BGV-Versicherung AG betreibt die Sparten Schaden- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde für die oben genannte Gesellschaft:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn;
E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550.

4. Für die Inhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Inhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung (AVB-Inhalt 2022), vereinbarte Besondere Bedingungen sowie weitere Klauseln, sofern diese auf Ihrem Versicherungsschein als vereinbart gelten.

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Inhaltsversicherung. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten auf den vorherigen Seiten dieser Verbraucherinformationen entnommen werden.

5. Die Jahresbeiträge in der Inhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung richten sich nach der Betriebsart bzw. Tarif-/Gefahrenzone, nach der Höhe der gewünschten Versicherungssumme, nach etwaig vorhandenen, unterschiedlichen Selbstbehalten oder zusätzlichen Leistungserweiterungen, nach der gewünschten Vertragslaufzeit sowie nach etwaig vorhandenen Mindestbeiträgen in den Einzeltarifen.

Den Jahresbeitrag können Sie Ihrem individuellen Angebot oder später Ihrer Versicherungspolice

Der Mindestbeitrag je Vertrag beläuft sich auf 50 EUR zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Zusätzliche Kosten, Abgaben und Gebühren werden nicht erhoben. Anrufe können jedoch im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Vertrag mit Ihrem Telekommunikationsanbieter.

6. Die Regelungen zur Zahlung der Prämie entnehmen Sie bitte Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Inhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung. Es besteht die Möglichkeit gegen Zahlung eines Ratenzuschlages den Jahresbeitrag statt jährlich, halb- oder vierteljährlich oder monatlich zu zahlen.
7. Bitte entnehmen Sie die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises, unseren Angeboten und Anträgen.
8. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.
9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.
10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:
 - Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
 - Kündigung im Schadenfall,
 - Kündigung bei Beitragsanpassung,
 - Kündigung bei Gefahrerhöhung,
 - Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren.Die Kündigungsbedingungen, einschließlich evtl. Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Inhaltsversicherung.
11. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
12. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
13. Die BGV-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin –
Tel.: 0800 3696000 – Fax 0800 3699000 –
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Die Möglichkeit für Sie den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.
14. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, sich bei der unter Nummer 3 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu beschweren.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **BGV-Versicherung AG**, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe oder an den im Versicherungsschein genannten Vermittler.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: service@bgv.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 der Jahresprämie für jeden Tag des Versicherungsschutzes. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Inhalts- und Betriebsunterbrechungsver-sicherung – Ausgabe Februar 2023 (AVB-Inhalt 2022)

Teil A - Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Vertragsgrundlagen, Begriffsdefinitionen

1.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Handelsgesetzbuch (HGB) Zivilprozessordnung (ZPO) Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

1.2 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt der Sachschaden an versicherten Sachen durch die Verwirklichung einer versicherten Gefahr.

Für Brand- oder Explosionsschäden infolge Innerer Unruhen, Streik oder Aussperrung und böswillige Beschädigung gemäß Teil B und C Ziffer 9, für Schäden durch Sturm oder Hagel gemäß Teil B und C Ziffer 7 sowie für Schäden durch weitere Elementargefahren gemäß Teil B und C Ziffer 8 gilt außerdem, soweit die Versicherung dieser Gefahren vereinbart ist: Alle Sachschäden, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Versicherungsfall.

1.3 Unmittelbar

Unmittelbar ist die zeitlich letzte Ursache des Sachschadens.

1.4 Obliegenheiten

Obliegenheiten sind Verhaltensvorschriften, deren Missachtung Rechtsfolgen nach sich ziehen können.

2 Vereinbarte Vertragsteile; Rechtliche Selbstständigkeit

Die Teile B und C bilden jeweils in Verbindung mit Teil A einen rechtlich selbstständigen Vertrag. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten jeweils für diese Verträge.

3 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmal-Beitrages

3.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Teil A Ziffer 3.3 und Ziffer 3.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

3.2 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbegins zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbegins vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

3.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Teil A Ziffer 3.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Hat der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Teil A Ziffer 3.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

4.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung

dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Abschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

4.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Teil A Ziffer 4.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Teil A Ziffer 4.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe a), zum Rücktritt (siehe b) und zur Kündigung (siehe c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

4.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Teil A Ziffer 4.2 a), zum Rücktritt (siehe Teil A Ziffer 4.2 b) oder zur Kündigung (siehe Teil A Ziffer 4.2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Teil A Ziffer 4.2 a), zum Rücktritt (siehe Teil A Ziffer 4.2 b) und zur Kündigung (siehe Teil A Ziffer 4.2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

4.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Teil A Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die

Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Teil A Ziffer 4.2 a), zum Rücktritt (siehe Teil A Ziffer 4.2 b) und zur Kündigung (siehe Teil A Ziffer 4.2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

5 Gefahrerhöhung

5.1 Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Nutzung abgewichen wird, Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

5.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

5.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Teil A Ziffer 5.2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Teil A Ziffer 5.2 b) und Ziffer 5.2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Teil A Ziffer 5.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Teil A Ziffer 5.2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Teil A Ziffer 5.2 b) und Ziffer 5.2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen

Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder

bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

6.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften; Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

bb) die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gemäß Teil B Ziffer 15, Teil C Ziffer 8, der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung - Ausgabe 10/2022 Ziffer 10 sowie der Besonderen Vereinbarungen zu den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherung.

cc) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

6.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen. Bei Schäden über 3.000 EUR ist der Versicherer möglichst vorab per Telefon, Telefax oder E-Mail zu informieren;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach a) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

- 6.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Teil A Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

7 Folgebeitrag

- 7.1 Fälligkeit
- Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

7.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

7.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen benennt und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

7.4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Teil A Ziffer 7.3 b) bleibt unberührt.

7.5 Beitragsanpassung

Der Versicherer kann den Beitrag pro 1.000 EUR Versicherungssumme für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode erhöhen. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifprämiensatz nicht übersteigen.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragssatzerhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt, zu welchem die Änderung wirksam werden sollte, schriftlich kündigen.

8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

8.1 Allgemeiner Grundsatz

- Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

8.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

9 Lastschriftverfahren

9.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

9.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

10 Dauer und Ende des Vertrages

10.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

10.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

10.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

10.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

10.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

11 Kündigung nach dem Versicherungsfall

11.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

11.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch

- bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 11.3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**
- 12.1 Fälligkeit der Entschädigung
- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- 12.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Teil A Ziffer 12.1 b) oder Ziffer 12.1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- 12.3 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 12.4 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen nach Teil A Ziffern 12.1, 12.3 a) und 12.3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 12.5 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.
- 13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**
- 13.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 13.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
- 14 Überversicherung**
- a) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vorn herein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- b) Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 15 Mehrere Versicherer**
- a) Anzeigepflicht
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- b) Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach a) vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Teil A Ziffer 6 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- c) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- aa) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- bb) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt. Der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- cc) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- d) Beseitigung der Mehrfachversicherung
- aa) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- bb) Die Regelungen nach aa) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.
- 16 Sachverständigenverfahren**
- 16.1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

- 16.2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 16.3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schaden zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schaden zuständige Amtsgericht ernannt.
- 16.4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
 - ein Verzeichnis der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - bei Betriebsunterbrechungsschäden
 - Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder Beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
 - eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
 - ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Betriebsunterbrechungsschaden beeinflussen.
Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Betriebsunterbrechungsschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
 - bei Mietausfallschäden
 - den versicherten Mietausfall;
 - ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.
- 16.5 Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 16.6 Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 16.7 Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (siehe Teil A Ziffer 6) nicht berührt.

17 Versicherung für fremde Rechnung

- 17.1 Rechte aus dem Vertrag
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 17.2 Zahlung der Entschädigung
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 17.3 Kenntnis und Verhalten
- Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
 - Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
 - Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

18 Übergang von Ersatzansprüchen

- 18.1 Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 18.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

19 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten

- Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten im Rahmen von Teil A Ziffern 4, 5, 6, 14, 15 und 16 zurechnen lassen. Dem Versicherungsnehmer stehen Repräsentanten gleich. Dies sind bei
- Körperschaften des öffentlichen Rechts die nach den gesetzlichen Vorschriften gewählten oder berufenen obersten Vertretungsorgane
 - Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes
 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer Kommanditgesellschaften die Komplementäre
 - offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter
 - Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter
 - Einzelfirmen die Inhaber
 - anderen Unternehmungsformen die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane sowie Betriebs-, Werks- und Filialleiter.

20 Verjährung

- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

21 Zuständiges Gericht

21.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

21.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

23 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

23.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. (Bei Schäden über 3 000 EUR ist zusätzlich Teil A Ziffer 6.2 a) bb) zu beachten.)

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

23.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

24 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall und Grundstück von dem nach diesem Vertrag bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung eines Schadens, die vereinbarte Selbstbeteiligung.

Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Selbstbeteiligung.

25 Terrorakte

25.1 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

25.2 Wiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte

Soweit vereinbart gelten abweichend von Teil A Ziffer 25.1 und nur im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden nach Teil B, C und D Sachschäden und Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichert:

Der Terrorakt und der Sachschaden muss sich in der Bundesrepublik Deutschland ereignen. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehend genannte Sachschäden sowie damit verbundene Kosten aller Art ausgeschlossen:

- Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;
- Schäden durch Ausfall von Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation).

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag je Versicherungsjahr begrenzt (Jahreshöchstentschädigung).

25.3 Soweit die Versicherung von Schäden durch Terrorakte vereinbart gilt, kann eine beiderseitige fristlose Kündigung dieser Gefahr erfolgen. Kündigt der Versicherer, so wird die Kündigung eine Woche nach ihrem Zugang wirksam.

26 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Teil B – Inhaltsversicherung

1 Versicherte Sachen

Sachen nach Teil B Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.5 sind summarisch, d. h. in einer Position versichert.

1.1 Bewegliche Sachen (Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte)

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist oder diese unter Eigentumsvorbehalt erworben hat.

Bewegliche Sachen sind die

- kaufmännische Betriebseinrichtung;
- technische Betriebseinrichtung;
- Waren und Vorräte.

Zur Betriebseinrichtung gehören auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter oder Verpächter die Gefahr trägt.

Nicht zur Betriebseinrichtung zählen gebäudeähnliche Teile wie z.B. im Freien befindliche Zelte, Pavillons, Container.

1.2 Sicherungshalber übereignete bewegliche Sachen

Wurden bewegliche Sachen (siehe Teil B Ziffer 1.1 b) sicherungshalber an einen Dritten (Erwerber) übereignet, so ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.

1.3 Fremdes Eigentum

Für Landwirtschaftliche Betriebe gilt:

Ausgeschlossen von der Versicherung für fremdes Eigentum sind Pferde, landwirtschaftliche Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Mähdrescher, Häcksler, Gabelstapler, Hoftrac, Rasenmähertraktor, Rad- und Teleskoplader) sowie fest installiertes Inventar (z. B. Fütterungs-, Melkoder Trocknungsanlagen).

Außerdem ist - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

1.4 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Im Rahmen der Betriebseinrichtung sind Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen versichert, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.

1.5 Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen, versichert sind jedoch

- im Rahmen der Betriebseinrichtung die für die Grundfunktion der versicherten Betriebseinrichtung notwendigen Daten und Programme. Dies sind System-Programmdateien und Betriebssysteme oder damit gleichzusetzende Daten;
- im Rahmen der Waren und Vorräte die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme;
- im Rahmen der Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen (siehe Teil B Ziffer 23.7) sonstige Daten und Programme.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

- 1.6 Verglasungen
- Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe Teil B Ziffer 9) versichert
- a) fertig eingesetzte oder montierte
 - aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, Glaskeramik und Aquarienscheiben,
 - bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
 - cc) Glasbausteine und Profilbaugläser,
 - dd) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
 der gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitrinen;
 - b) der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen).
- 1.7 Nicht versicherte Sachen
- Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,
- a) Bargeld; Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - b) Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, Kunstgegenstände, insbesondere Bilder sowie Antiquitäten (Sachen ab einem Alter von 100 Jahren) und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten) sowie Teile und Zubehör der in Teil B Ziffer 1.7 e) genannten Sachen, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Teil B Ziffer 1.1 b) cc);
 - c) Geschäftsunterlagen, Archivbestände gemäß Landesarchivgesetz Baden-Württemberg (LArchG);
 - d) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
 - e) versicherungs-/zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und versicherungs-/zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
 - f) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen;
 - g) Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkarten (einschließlich Geldwechsler) sowie Geldausgabeautomaten einschließlich deren Inhalt, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Teil B Ziffer 1.1 b) cc);
 - h) Sachen, die sich in zum Abriss bestimmten Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden;
 - i) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - j) Tabakwaren;
 - k) fremdes Eigentum, dass über eine Hausratversicherung nicht mitversichert werden kann (sofern nicht nach Ziffer 1.4 versichert);
 - l) bei der Gefahr Glasbruch (siehe Teil B Ziffer 9) zusätzlich zu a) bis k):
 - aa) optische Gläser, Geschirr und Handspiegel;
 - bb) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Ziffer 1.6 b) versichert;
 - cc) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
 - dd) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Spielautomaten, Computer-Displays);
 - ee) künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik soweit nicht nach Ziffer 1.6 b) versichert;
 - ff) Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern;
 - gg) Scheiben von Sonnenbänken, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.
 - m) bei den Gefahren äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren (Teil B Ziffer 10.1) und weitere unbenannte Gefahren (Teil B Ziffer 10.2) zusätzlich zu a) bis k):
 - aa) fahrbare Maschinen;
 - bb) Werkzeuge aller Art;
 - cc) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgewechselt werden müssen;
 - dd) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterial und Arbeitsmittel; dies gilt nicht für Öl- oder Gasfüllungen von versicherten Transformatoren, Kondensatoren, elektrischen Wandlern oder Schaltern sowie - soweit dies vereinbart ist - für die Ölfüllungen von versicherten Turbinen;
 - ee) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgewechselt werden müssen;
 - ff) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt, montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist; Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
 - gg) Röhren (z. B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) sowie Zwischenbildträger (z. B. Selentrommeln).
Der Ausschluss gilt nicht, wenn in einem Versicherungsfall zur Wiederherstellung versicherter Sachen in bb), dd) und ee) genannte Sachen beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen.
 - hh) Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten), soweit diese über Teil B Ziffer 1.6 b) versichert gelten;
 - ii) lebende Tiere und lebende Pflanzen;
 - jj) Mikroorganismen;
 - kk) Kunstgegenstände;
 - ll) mobile Daten- oder Kommunikationstechnik einschließlich Daten;
 - mm) Munition oder sonstige explosive Stoffe;
 - nn) radioaktive Stoffe;
 - oo) bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden;
 - pp) Waren und Vorräte;
 - n) bei der Elektronikversicherung für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten (siehe Teil B Ziffer 11) zusätzlich zu a) bis k):
 - aa) Werkzeuge aller Art;
 - bb) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - cc) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - dd) Bodenwaagen, Fahrzeugwaagen, Steuerungen (z. B. CNC) von Maschinen;
 - ee) Fahrzeugelektronik in und von Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugen;
 - ff) Kanal- und Bohrlochfernsehanlagen (einschließlich Sonden- und Messanlagen im Bohrloch);
 - gg) Musikinstrumente, Musikübertragungsanlagen von Bands;
 - hh) Handelsware und Vorführgeräte;
 - ii) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen;
 - o) bei der Gefahr Autoinhalt (Teil B Ziffer 12) zusätzlich zu a) bis k):
 - aa) Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, Geld und auf Geldkarten geladene Beträge, Wertpapiere und Kunstgegenstände;
 - bb) lebende Tiere und lebende Pflanzen;
 - cc) echte Teppiche und Pelze;
 - dd) serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind;
 - ee) Munition und sonstige explosive Stoffe;
 - ff) Radioaktive- und Kernbrennstoffe;
 - gg) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.
 - p) Sachen in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

Kosten auf Erstes Risiko mitversichert, sofern diese infolge einer im Versicherungsschein aufgeführten versicherten Gefahr entstehen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

- 2.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte und bei einer nachträglich objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren, einschließlich der Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern. Versichert sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer auf Weisung des Versicherers macht.
 - Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen.
 - Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. die vereinbarten Höchstentschädigungen, dies gilt jedoch nicht, soweit die Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
 - Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
 - Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- 2.2 Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens bis zur vereinbarten Höhe
- Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von Versicherer zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ist der Versicherer berechtigt seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.
 - Darüber hinaus auch die aufgewendeten Kosten zur Ermittlung und Feststellung der Schadenursache, wenn beim Versicherungsnehmer der begründete Verdacht eines dem Grunde nach die Ersatzleistung auslösenden Ereignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist.
 - Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 - Sachverständigenkosten
Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Teil A Ziffer 16 (Sachverständigenverfahren) zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 2.3 Versicherte Mehrkosten
- Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen und Mehrkosten durch Technologiefortschritt.
- Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß Satz 1 versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- 2.3.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
 - Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
 - Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
 - Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziffer 2.3.2 b) ersetzt.
 - Sollte der Zeitwert Versicherungswert sein, so werden die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- 2.3.2 Mehrkosten durch Preissteigerung

- Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter (und vom Schaden betroffener) Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- Sollte der Zeitwert Versicherungswert sein, so werden die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

2.3.3 Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles

- Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist und die Mehrkosten nicht bereits im Neuwert nach Teil B Ziff. 18.4 a) enthalten sind. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- Sollte der Zeitwert Versicherungswert sein, so werden die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

3 Versicherte Gefahren und Schäden; Generelle Ausschlüsse

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung der nachfolgend genannten Gefahren kann einzeln vereinbart werden.

Welche Gefahren versichert sind, geht aus dem Versicherungsschein hervor.

Soweit dies vereinbart ist, werden die versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) entschädigt, die durch

- Feuer inkl. politische Gefahren (siehe Teil B Ziffer 4);
 - Brand;
 - Blitzschlag;
 - Überspannung, Überstrom und Kurzschluss durch Blitz;
 - Explosion;
 - Verpuffung;
 - Implosion;
 - Anprall und Absturz von Luftfahrzeugen;
 - Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperung;
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub (siehe Teil B Ziffer 5);
 - Einbruchdiebstahl;
 - Vandalismus;
 - soweit dies vereinbart ist, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks;
 - soweit dies vereinbart ist, Raub auf Transportwegen.
- Leitungswasser (siehe Teil B Ziffer 6);
- Sturm / Hagel (siehe Teil B Ziffer 7);
- Naturgefahren (Elementar) (siehe Teil B Ziffer 8);
- Glasbruch (siehe Teil B Ziffer 9);
- äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren, weitere unbenannte Gefahren (siehe Teil B Ziffer 10);
- Elektronikversicherung für Schaden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten (siehe Teil B Ziffer 11);
- Autoinhalt (siehe Teil B Ziffer 12);
zerstört oder beschädigt werden.

3.2 Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme (siehe Teil B Ziffer 1.5 und 2.4 d) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einem dem Grunde nach versicherten Sachschaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

3.3 Generelle Ausschlüsse

- 3.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand; nicht ausgeschlossen

<p>sind Schäden durch die Explosion von Kampfmitteln aus früheren Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland; Kontaminationschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen;</p> <p>b) Terrorakte (siehe Teil A Ziffer 25);</p> <p>c) nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen oder Kernenergie;</p> <p>Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Teil B Ziffer 3.1 durch auf dem Versicherungsort oder auf dem hieran angrenzenden Nachbargrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontaminierung und Aktivierung sind eingeschlossen. Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren, sowie Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kern- und Wiederaufbereitungsanlagen oder der End- oder Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen.</p> <p>d) Innere Unruhen, soweit nicht nach Teil B Ziffer 4.9.1 versichert;</p> <p>e) Erdbeben, soweit nicht nach Teil B Ziffer 8.3 versichert;</p> <p>f) Feuer, soweit nicht nach Teil B Ziffer 4 oder 8.3 versichert;</p> <p>g) Sturmflut;</p> <p>h) Elementarereignisse (Sturm/Hagel, Naturgefahren (Elementar)), die nicht auf unbeherrschten Naturgewalten beruhen oder durch menschliches Verhalten ausgelöst worden sind.</p> <p>3.3.2 Nicht versichert sind Schäden in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann (Subsidiarität).</p> <p>3.3.3 Für Kosten und Mehraufwendungen leistet der Versicherer Ersatz im Rahmen und Umfang von Teil B Ziffer 2.</p> <p>Die Versicherung weiterer Kosten und Mehraufwendungen oder Ersatz für Betriebsunterbrechungsschäden müssen speziell vereinbart werden.</p>	<p>4.6</p> <p>4.7</p> <p>4.8</p> <p>4.8.1</p> <p>4.8.2</p> <p>4.8.3</p> <p>4.8.4</p> <p>4.9</p> <p>4.9.1</p> <p>4.9.2</p> <p>4.9.3</p> <p>4.9.4</p>	<p>Implosion</p> <p>Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.</p> <p>Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen</p> <p>Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen ist das Aufprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.</p> <p>Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen</p> <p>Fahrzeuganprall</p> <p>Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden (Teil B Ziffer 1) durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten gelenkt werden.</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an dem Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat und Schäden an Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern; - durch Verschleiß. <p>Rauch</p> <p>Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.</p> <p>Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind.</p> <p>Überschalldruckwellen</p> <p>Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.</p> <p>Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind.</p> <p>Nicht versicherte Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand. b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind. <p>Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung</p> <p>Innere Unruhen</p> <p>Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.</p> <p>Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.</p> <p>Böswillige Beschädigung</p> <p>Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen; b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub (Teil B Ziffer 5) entstehen; c) die im Zusammenhang mit Leitungswasser (Teil B Ziffer 6) entstehen; d) durch Störungen oder Ausfall externer Netze; e) durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen. <p>Streik oder Aussperrung</p> <p>Versichert sind Schäden, die entstehen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung. <p>Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.</p> <p>Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.</p> <p>Nicht versicherte Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand. b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind, es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Ziffer 4.9.1).
<p>4 Feuer inkl. politische Gefahren</p>		
<p>4.1 Brand</p> <p>Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>Mitversichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen. Dies gilt auch für Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr ohne Glüherscheinung verflüssigt sind.</p> <p>Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst werden ebenfalls ersetzt. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses und der Schaden an der Durchbruchstelle. Schäden an den Schmelzmassen selbst sind ebenfalls nicht zu ersetzen.</p>		
<p>4.2 Blitzschlag</p> <p>Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind.</p>		
<p>4.3 Überspannung, Überstrom und Kurzschluss durch Blitz</p> <p>In Erweiterung von Teil B Ziffer 4.2 ersetzt der Versicherer auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz (z.B. Induktion) oder durch sonstige atmosphärische Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Blitzüberspannung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.</p> <p>Blitzüberspannung ist die in elektrischen Leitungsnetzen durch atmosphärische Elektrizität oder durch Blitzeinschlag auftretende Spannung, die die normale Netzspannung übersteigt.</p> <p>Nicht versichert sind Schäden in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann (Subsidiarität).</p>		
<p>4.4 Explosion</p> <p>Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung</p> <p>Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.</p> <p>Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen.</p>		
<p>4.5 Verpuffung</p> <p>Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit nur geringer Geschwindigkeit verläuft.</p>		

- 4.9.5 Öffentlich rechtliche Entschädigungsansprüche
Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 4.10 Nicht versicherte Schäden
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Teil B Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.9 verwirklicht hat;
 - Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden an dritten Sachen sind nicht ausgeschlossen;
 - Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen). Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind; Schäden durch Überspannung durch Blitz nach Teil B Ziffer 4.3 bleiben davon unberührt;
Die Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Teil B Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.9 verwirklicht hat.
 - Brand- und Explosionsschäden an versicherten Sachen, die durch ein Erdbeben gemäß Teil B, Ziffer 8.3 verursacht worden sind. Sofern Erdbebenschäden gemäß Teil B, Ziffer 8.3 vereinbart sind, gilt für Brand- und Explosionsschäden, die durch Erdbeben verursacht worden sind, die vereinbarte Höchstentschädigung für Erdbebenschäden.

5 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus

5.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt, der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind; kein Versicherungsschutz besteht für den Einbruch in einen Container oder in eine Baubude.
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Teil B Ziffer 5.3 b) aa) oder bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Teil B Ziffer 5.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen nach Teil B Ziffer 13.4 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- Einbruchdiebstahl nach Teil B Ziffer 5.1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel (Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt) außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
- Raub außerhalb des Versicherungsortes.

Bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder ausschließlich mit Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach Teil B Ziffer 5.3 b) aa) oder bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen.

- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Für Schäden, die - insbesondere am Schaufensterinhalt - durch Einbruchdiebstahl verursacht werden, ohne dass der Täter den Ver-

sicherungsort betritt, ist die Entschädigung auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

5.2 Vandalismus

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Teil B Ziffer 5.1 a) oder f) bezeichneten Art in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen (Teil B Ziffer 1) vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Vandalismus bei Raub oder Raubversuch innerhalb des Versicherungsortes liegt vor, wenn der Täter aufgrund der in Teil B Ziffer 5.3 genannten Voraussetzungen nicht an der vorsätzlichen Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gehindert werden kann.

5.3 Kartenmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl

- Der infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes gemäß Teil B Ziffer 5.4 entstehende Schaden durch Missbrauch von zu betrieblichen Zwecken genutzten Kunden-, Scheck- und Kreditkarten ist mitversichert.
- Entschädigung wird nur in dem Umfang geleistet, soweit eine Entschädigung nicht aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- Der Versicherungsnehmer muss nach einem Versicherungsfall die Bank, möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann auch gegenüber dem zentralen Sperranmeldedienst abgegeben werden.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß Teil A Ziffer 6.3 leistungsfrei sein.

5.4 Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks

- Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von
 - versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.5) und
 - sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, innerhalb des Versicherungsortes (siehe Teil B Ziffer 14.2 c). Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
- Raub liegt vor, wenn
 - gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
 - dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil unmittelbar vor der Wegnahme sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet wird.

Einem Arbeitnehmer stehen geeignete, volljährige Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat oder die er mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt hat.

5.5 Raub auf Transportwegen

- Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von
 - versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.5) und
 - sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe. Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
- Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Teil B Ziffer 5.4 b):
 - Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst.
 - Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein. Im Übrigen gilt c) und d).
 - In den Fällen von Teil B Ziffer 5.4 b) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- Im Rahmen der für Raub auf Transportwegen vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - für Schäden
 - über 50.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens 2 Personen durchgeführt wurde;

- bb) über 100.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens 2 Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;
- cc) über 150.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens 3 Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;
- dd) über 300.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens 3 Personen mit Kraftfahrzeug und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

d) Soweit Transport durch mehrere Personen vorausgesetzt wird, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit Transport mit Kraftfahrzeugen vorausgesetzt wird, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen nach Teil B Ziffer 5.5 b) bb) vorliegen.

Gewahrsam an Sachen in Kraftfahrzeugen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftfahrzeug befinden.

e) In Erweiterung zu Raub auf Transportwegen (siehe a) leistet der Versicherer Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

aa) durch Erpressung (siehe § 253 StGB), begangen an diesen Personen; bb) durch Betrug (siehe § 263 StGB), begangen an diesen Personen;

bb) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;

cc) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

f) In Erweiterung von Teil B Ziffer 5.5 ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer unmittelbare Vermögensschäden, die durch Raub einer zu betrieblichen Zwecken genutzten Bank- oder Kreditkarte und einer damit verbundenen Herausgabe von vertraulichen Zugangs- und Identifikationsdaten (Räuberische Erpressung) entstehen, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden. Dabei gelten als Versicherungsnehmer auch dessen Arbeitnehmer.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Nicht versichert sind

- a) Andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten;
- b) Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein Kreditinstitut sie begleicht oder dafür haftet.

5.6 Sachen in Schaukästen oder Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

5.7 Geschäftsfahrräder

Sofern der Gefahrenbaustein Einbruchdiebstahl gemäß Teil B Ziffer 3.1 b) vereinbart ist, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.

Geschäftsfahrrädern gleichgestellt sind auch nicht versicherungspflichtige E-Bikes, Pedelecs, Segways und Krankenfahrstühle, Tretroller, Kickboards und Fahrradanhänger.

Für Diebstahl einzelner Fahrradteile (z.B. Fahrradsattel oder Fahrrad Akku) besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, diese Teile werden zusammen mit dem Geschäftsfahrrad entwendet.

Für Geschäftsfahrräder besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert waren oder sich in einem verschlossenen Fahrzeug (nicht Kfz-Anhänger) befanden.

Die Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Geschäftsfahrräder abhanden gekommen sind, bis zum vereinbarten Betrag je Fahrrad begrenzt.

5.8 Kombinierte Jahreshöchstentschädigung

Für die Ziffern 5.1 -5.7 gilt eine kombinierte Jahreshöchstentschädigung im Sinne von Ziffer 18.3 c) Teil B vereinbart.

Sofern Versicherungsschutz gemäß Teil C vereinbart gilt, gilt die Jahreshöchstentschädigung auch für Betriebsunterbrechungsschäden nach Teil C.

Die Jahreshöchstentschädigung ist auf 15.000.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt.

5.9 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist;
- b) gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat
 - aa) an Rückgeldebern, wenn der Geldbehälter nicht entnommen ist sowie
 - bb) an verschlossenen Registrierkassen sowie verschlossenen elektrischen und elektronischen Kassen.

6 Leitungswasser

6.1 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen;
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- d) stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Teil B Ziffer 6.3);
- e) Aquarien oder Wasserbetten oder Schwimmbecken;
- f) innenverlegten Regenableitungsrohren.

Wasserdampf und Wärme tragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) sind dem Leitungswasser gleichgestellt.

In Erweiterung der o.g. Nässeschäden gelten auch durch Leitungswasser verursachte Nässeschäden, die an versicherten Sachen durch optisch nicht erkennbare, aber dennoch schadhafte Silikon- und/oder Fliesenfugen bzw. Abdichtungen im unmittelbaren Bereich einer Einzelduschen- oder einer Badewanneneinheit innerhalb des versicherten Gebäudes entstanden sind, mitversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für Nässeschäden an versicherten Sachen, sofern es sich um Gruppen- oder Gemeinschaftsduschen bzw. Gruppen- oder Gemeinschaftsräume mit mehreren, auch optisch voneinander abgegrenzten, Duschmöglichkeiten handelt.

6.2 Bruchschäden

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt:
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) von stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Teil B Ziffer 6.3), sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind;
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Einrichtungen oder Installationen, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) stationär installierte Wasserlöschanlagen (siehe Teil B Ziffer 6.3).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte nicht versichert.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

6.3 Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler-, Berieselungsanlagen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der auf Wasser basierenden Löschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach Teil B Ziffern 6.1.4, 6.2 a) cc) und 6.2 b) cc) erstreckt sich nur auf stationäre, auf Wasser basierende Löschanlagen, die von einem vom Versicherer anerkannten Sachverständigen abgenommen sind und regelmäßig durch eine von dem Versicherer anerkannte Überwachungsstelle überprüft werden.

6.4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) durch Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;

- c) durch Austritt von Wasser aus Wasserlöschanlagen wegen eines Feuers, durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an versicherten Gebäuden oder durch Druckproben oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen;
- d) durch Schwamm;
- e) durch Erdfall oder Erdbeben (Teil B Ziffer 8), es sei denn, dass Leitungswasser (Teil B Ziffer 6.1) den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- f) an versicherten Sachen (Teil B Ziffer 1), soweit die Gebäude oder Gebäudeteile nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- g) durch Sturm oder Hagel (siehe Teil B Ziffer 7).
- h) durch Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlich mobilen Behältnissen.

Die Ausschlüsse nach b) bis d) gelten nicht für Bruchschäden an Rohren nach Teil B Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3.

7 Sturm / Hagel

7.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km / Stunde).

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der unmittelbaren Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) befunden haben nur durch Sturm entstanden sein kann.

7.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

7.3 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) befinden;
- b) dadurch, dass der Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) befinden, wirft;
- c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) befinden, baulich verbunden sind.

7.4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) durch Lawinen oder Schneedruck;
- b) Schäden durch Sturmflut;
- c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- d) an versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1), soweit die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht bezugsfertig sind oder sich diese im Umbau, Sanierung oder Reparatur befinden oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind und solange und soweit diese hierdurch besonders gefährdet sind;
- e) an versicherten Sachen in Gewächshäusern oder Frühbeeten.
- f) an im Freien befindlichen beweglichen Sachen, die gegen das Einwirken des Sturmes oder des Hagels unzureichend geschützt oder gesichert sind.

8 Naturgefahren

8.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge;
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen gemäß Ziffer c.

8.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Hier findet die Sicherheitsvorschrift in Teil B Ziffer 15.2 i) Beachtung.

8.3 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

8.4 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

8.5 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

8.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von ruhenden Schnee- oder Eismassen.

8.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Versichert sind auch Schäden durch in Bewegung geratene und deshalb von Dächern herabstürzende Schnee oder Eismassen (Dachlawinen).

8.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine naturbedingte plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

8.9 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1), soweit die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht bezugsfertig sind oder sich diese im Umbau, Sanierung oder Reparatur befinden oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind und solange und soweit diese hierdurch besonders gefährdet sind.

8.10 Wartezeit

Für die gemäß 8.1 bis 8.8 versicherten Gefahren besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Antragstellung (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern das Risiko im selben Umfang versichert war und in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wurde.

9 Glasbruch

9.1 Verglasungen

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe Teil B, Ziffer 1.6) infolge Bruches (Zerbrechen).

9.2 Werbeanlagen

- a) Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe Teil B Ziffer 1.6 b) - umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
- b) Bei Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z.B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

9.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b) Die Versicherung von Werbeanlagen nach Teil B Ziffer 1.6 b) erstreckt sich nicht auf
 - aa) Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen;
 - bb) Reparaturen (auch vorläufige) durch einen Nichtfachmann anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage sowie Folgeschäden hierdurch.

10 Äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren; Weitere unbenannte Gefahren

10.1 Äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren

Als äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren gelten unmittelbar von außen her wirkende Ereignisse, die unvorhergesehen eine nachteilige Änderung der Sachsubstanz herbeiführen und nicht durch die Gefahren gemäß Teil B Ziffer 3.1 a) bis f) und h) bis i) versicherbar sind.

Eine ersatzpflichtige Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis.

10.1.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- a) Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;
- b) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- c) in die Sache gelangte Fremdstoffe oder -körper;
- d) Überschwemmung oder Sturmflut;
- e) jegliche Genveränderungen, insbesondere durch Genmanipulation, Genmutation;
- f) flüssige Glas-, Metall- oder sonstige Schmelzmassen;
- g) Reißen, Senken, Dehnen, Schrumpfen;
- h) Ver- oder Bearbeitung;
- i) natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- j) Ausfall oder mangelhafte Funktion der Gas-, Elektrizitäts- oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- k) Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen;
- l) Ausfall oder mangelhafte Funktion von produktionssteuernden oder EDV-Anlagen sowie Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- m) Verderb, Erosion, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
- n) normale Witterungs- oder Temperatureinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- o) Bedienfehler, Fehler im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen, Reparatur- oder Wartungsarbeiten;
- p) allmähliche Einwirkung, gewöhnliche Abnutzung, Verschleiß oder Alterung als - auch mittelbar - wichtigste Ursache;
- q) Erdsenkung (Erdfall) über künstlichen Hohlräumen oder Erdsenkung durch Trockenheit oder Austrocknung;
- r) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- s) Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch einen anderen auf dem Versicherungsort eingetretenen, dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden gemäß Teil B Ziffer 10.1 verursacht ist.

10.1.2 Die unter Teil B Ziffer 10.1.1 g) bis n) genannten Ausschlüsse haben keine Gültigkeit, sofern sie die Folge einer ansonsten nicht ausgeschlossenen Ursache sind.

10.1.3 Durch Teil B Ziffer 10.1.1 d) bis f) verursachte Sachschäden an versicherten Sachen anderer versicherter Sachen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

10.1.4 Ferner sind nicht versichert Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung.

Der gesetzliche Forderungsübergang gemäß § 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

10.2 Weitere unbenannte Gefahren

Als weitere unbenannte Gefahren gelten unmittelbar wirkende Ereignisse, die unvorhergesehen eine nachteilige Änderung der Sachsubstanz herbeiführen und nicht durch die Gefahren gemäß Teil B Ziffer 3.1 a) bis f) und h) bis i) versicherbar sind.

Eine ersatzpflichtige Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis.

10.2.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- a) Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;
 - b) Überschwemmung oder Sturmflut;
 - c) allmähliche Einwirkung, gewöhnliche Abnutzung, Verschleiß oder Alterung als - auch mittelbar - wichtigste Ursache;
 - d) normale Witterungs- oder Temperatureinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - e) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen;
 - f) Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion;
- Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch einen anderen auf dem Versicherungsort eingetretenen, dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden gemäß Teil B Ziffer 10.2 verursacht ist.
- g) natürliche Beschaffenheit von Sachen;
 - h) Reißen, Senken, Dehnen oder Schrumpfen an Sachen des Gebäudes;
 - i) Erdsenkung (Erdfall) über künstlichen Hohlräumen oder Erdsenkung durch Trockenheit oder Austrocknung;
 - j) Ver- oder Bearbeitung;
 - k) Verderb, Erosion, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
 - l) jegliche Genveränderungen, insbesondere durch Genmanipulation, Genmutation.

10.2.2 Durch Teil B Ziffer 10.2.1 verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen der elektrischen, elektronischen und maschinellen Einrichtung sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht unter eine anderweitige Ausschlussbestimmung fallen.

10.2.3 Durch Teil B Ziffer 10.2.1 c) bis f) und h) verursachte Sachschäden an versicherten Sachen anderer Positionen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen. Positionen im Sinne dieser Bestimmung sind Gebäude und Betriebseinrichtung.

10.2.4 Ferner sind nicht versichert Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung.

Der gesetzliche Forderungsübergang gemäß § 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

11 Elektronikversicherung für Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte

11.1 Versicherte Sachen

11.1.1 Gegen die in Ziffer 11.2 genannten ergänzenden Gefahren sind versichert:

- a) Anlagen und Geräte - einschließlich der jeweiligen Peripheriegeräte, den Innenleitungen, Netzwerken, Außenleitungen der
 - Informationstechnik, z.B. Datenverarbeitungsanlagen, sowie die dazugehörige Versorgungstechnik (Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Klimaanlage, Personalcomputer, Netzwerkkomponenten Netzwerke mit Client / Server Technik, Laptops, Notebooks, Tabletcomputer, Beamer, Bildschirme, digitale Whiteboards, Drucker, Scanner, CAD-Systeme, Datenübertragungssysteme, Smartphones
 - Kommunikationstechnik, z.B. Telefonanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Videokonferenzgeräte, Telefaxgeräte,
 - Bürotechnik, z.B. Kopiergeräte, Mikrofilmgeräte, Postbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
 - Sicherungs- und Meldetechnik, z.B. Alarm- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme, Videoüberwachungsanlagen, Zeiterfassungsanlagen, Einsatzleitzentralen
 - Funktechnik, z.B. Funkgeräte, Navigations- und GPS-Geräte, Antennenanlagen
 - Bild- und Tontechnik, z.B. Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios, Lichtanlagen, Filmvorführgeräte, Flachbildfernseher, Foto-, Film- und Videokameras
 - elektrische und elektronische Kassen und Waagen, Waren- und Getränkeautomaten

11.1.2 Sofern im Versicherungsschein vereinbart gelten ebenfalls versichert:

- a) Mess-, Prüf-, Steuer- und Regeltechnik
 - z.B. Oszilloskope, Elektronenmikroskope, Prüfautomaten, Materialprüfgeräte, Materialuntersuchungsgeräte, Wärmebildkameras, Spektrometer, Theodoliten, Nivelliergeräte
- b) Medizintechnik (ohne Endoskopiegeräte),
 - z.B. Geräte für Diagnostik und Therapie (z.B. EKG, EEG, Reizstrom-, Massage-, Wärmetherapiegeräte), Sterilisations- und Desinfektions-

anlagen, Geräte der augenärztlichen Messtechnik, Ultraschallgeräte, Röntgenanlagen, Röntgenfilmentwicklungsmaschinen, Dentalbehandlungseinheiten mit Patientenstuhl / Leuchte etc., Laborgeräte und Laborsysteme, nicht versichert gelten Endoskopiegeräte;

Endoskopiegeräte gelten nur als mitversichert, sofern diese ausdrücklich auf dem Versicherungsschein als vereinbart gelten.

- c) Wechseldatenträger (Speicher für digitalisierte maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind, sowie die Wiederbeschaffung und maschinelle Wiedereingabe von Daten, Neuinstallation von Standardprogrammen und Programme, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (z.B. Betriebssystem). Nicht versichert sind zusätzliche Kosten aufgrund von Kopier- und Zugriffsschutz, Korrektur fehlerhaft eingegabener Daten, Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen oder sonstige Vermögensschäden.

11.2 Ergänzende versicherte Gefahren

Ergänzende versicherte Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten sind:

- a) die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen nach Nr. 1 durch unvorhergesehene Ereignisse. Ereignisse sind unvorhergesehen, sofern der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten diese weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübten Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.
- Dazu gehören insbesondere unvorhergesehene Schäden durch
- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Vorsatz Dritter;
- bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- cc) Kurzschluss, Überspannung, Überstrom;
- dd) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- ee) Wasser, Feuchtigkeit;
- ff) Frost, Eisgang;
- gg) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- hh) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- ii) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- jj) Überdruck, Unterdruck.

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sachen wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

- b) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl oder Plünderung.

11.3 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung nach Nr. 11.1 und 11.2 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden die nach Teil B Ziffer 4 bis 10 in Verbindung mit Teil B Ziffer 12 versicherbar sind;
- b) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- c) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 a) letzter Absatz bleibt unberührt;
- d) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- e) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG (Übergang von Ersatzansprüchen) gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- f) Schäden an Vorführgeräten und Handelsware sowie Schäden an zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o.ä. überlassenen fremden Anlagen und Geräten

- g) Schäden an Anlagen und Geräten, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

11.4 Selbstbeteiligung

Für mobile elektronische Geräte gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 25% vereinbart.

12 Autoinhaltsversicherung

12.1 Versicherungsschutz besteht für die Gefahren nach Ziffer 12.2 während eines Transportes für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von versicherten Sachen unter der Voraussetzung, dass

- a) die Beförderung ausschließlich den eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dient und
- b) die Beförderung mit amtlich zugelassenen Kraftfahrzeugen einschließlich Anhänger und Auflieger (nachfolgend als „Fahrzeug“ bezeichnet) erfolgt, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder auf Inhaber, Geschäftsführer oder sonstige Angehörige des Unternehmens, die nicht Beschäftigte anderer Unternehmen oder selbständige Unternehmer sein dürfen, zugelassen sind.

12.2 Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der versicherten Sachen, verursacht durch

- a) Unfall des die Sachen befördernden Fahrzeuges;
Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
Unfall im Sinne dieser Ziffer ist auch der Unfall eines das Fahrzeug befördernden Transportmittels z. B. Unfall, Strandung, Aufgrundstoßen, Kentern und Sinken einer Fähre.
Brems- und Betriebsschäden sind keine Unfallschäden.
- b) Unfall der Sachen während des Be- und Entladens des Fahrzeuges;
Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf die Sachen einwirkendes Ereignis.
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall, Aufprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- d) höhere Gewalt;
Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.
- e) andere betriebsfremde von außen durch elementare Naturkräfte einwirkende Ereignisse;
- f) Achsenbruch oder Zerplatzen von Reifen;
- g) Beraubung oder räuberische Erpressung;
- h) Diebstahl und Vandalismus in folgenden Fällen:

- aa) Diebstahl des ganzen Fahrzeuges, wenn das Fahrzeug unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert war. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.
- bb) Diebstahl oder Vandalismus nach Aufbruch des Fahrzeuges, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß gesichert und allseits verschlossen war und die Ladefläche einen festen Aufbau hat (Kombi-Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Kastenaufbau) oder mit einer auf Spiegeln liegenden Plane bedeckt ist. Die Plane muss so beschaffen und befestigt sein, dass sie nur unter Anwendung von Gewalt beseitigt werden kann.

12.3 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) die nach Teil B, Ziffer 4 bis Ziffer 11 in Verbindung mit Teil B Ziffer 11.3 versichert sind;
- b) durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge dieser Gefahren ergeben;
- c) durch Aufruhr, terroristische und politische Gewalthandlungen oder sonstige bürgerliche Unruhen, unabhängig von der Anzahl der Personen;
- d) durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- e) durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;

- f) durch Diebstahl, Vandalismus, Unterschlagung oder Veruntreuung, begangen von den Fahrern des Fahrzeugs, Beauftragten des Versicherungsnehmers oder von Angehörigen seines Unternehmens;
- g) Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache, die sich in Besitz oder Gewahrsam der in Satz 1 genannten Personen befindet.
- h) durch die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- i) durch inneren Verderb, natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Sachen;
- j) durch Verzögerung der Reise;
- k) durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- l) durch die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von beweglichen Sachen für Andere;
- m) durch mittelbare Schäden aller Art, sofern es sich nicht um versicherte Aufwendungen und Kosten handelt.

12.4 Beginn und Ende des Transportes

- a) Für jede einzelne versicherte Sache beginnt der Versicherungsschutz, sobald sie am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt wird, an der sie bisher aufbewahrt wurde.
- b) Für jede einzelne versicherte Sache endet der Versicherungsschutz, sobald sie am Ablieferungsort an die Stelle gebracht ist, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle); jedoch spätestens zwei Stunden nach der Entladung vom Fahrzeug.
- c) Für jede einzelne versicherte Sache, die nicht zur Auslieferung bestimmt ist, beginnt der Versicherungsschutz, sobald sie zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt wird, an der sie bisher aufbewahrt wurde.
- d) Für jede einzelne versicherte Sache, die nicht zur Auslieferung bestimmt ist, endet der Versicherungsschutz, sobald sie nach der Entladung an die vorläufige Aufbewahrungsstelle gebracht ist, spätestens mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- e) Versicherungsschutz besteht unabhängig von Ziffer 12.4 a) bis d) solange sich die Sache im Fahrzeug befindet.

12.5 Entschädigungsleistung

Versicherungsschutz für Transporte im Werkverkehr besteht bis zu der hierfür im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

13 Kühlgutversicherung

13.1 Mitversichert gelten Waren/Vorräte des Versicherungsnehmers, die sich in dessen Kühlanlagen (Kühlhaus, Kühlschrank, Kühlraum) oder Tiefkühlanlagen (Tiefkühlräume, -truhen, -schränke, -vitrinen) befinden gegen Schäden durch

- a) Diebstahl aus begehbaren Kühlanlagen (Kühlhaus, Kühlraum) oder Tiefkühlanlagen (Tiefkühlräume), Wasser jeglicher Art, Ungeziefer, Ruß- oder sonstigen Einwirkungen infolge von Schwel- oder Glimmvorgängen;
- b) Sole, Ammoniak oder andere Kältemedien, Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Einrichtungen von Kühlanlagen/Tiefkühlanlagen, Versagen oder Niederbrechen der Kühlung.

13.2 Nicht versichert gelten:

- a) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand (hierzu zählen auch angekündigte Stromabschaltungen);
- b) Schäden, die durch Schwund oder natürlichen Verderb der Waren/Vorräte entstanden sind;
- c) Schäden durch eine vom Versicherungsnehmer festgesetzte, jedoch für die entsprechende Waren/Vorräte ungeeignete Temperatur oder Luftfeuchtigkeit;
- d) Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

13.3 Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme für das Kühlgut.

14 Versicherungsort

14.1 Örtlicher Versicherungsumfang

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Dies gilt nicht für die Gefahr Einbruchdiebstahl (siehe Teil B Ziffer 5.1 a) und Glasbruch (siehe Teil B Ziffer 9).
- b) In der Einbruchdiebstahlversicherung müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe Teil B Ziffer 5.1), eines Vandalismus (siehe Teil B Ziffer 5.2) oder eines Raubes (siehe Teil B Ziffer 5.3) innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten

innerhalb desselben Versicherungsortes - verwirklicht worden sein. Bei Raub auf Transportwegen (siehe Teil B Ziffer 5.4) ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Teil B Ziffer 5.3 b) verübt wurden.

- c) Soweit innerhalb des Vertrages mehrere Versicherungsorte versichert sind, können die versicherten Sachen frei auf die Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B Ziffer 15.2) werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt. Für Positionen und Bausteine auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge bzw. die vereinbarte Zusatzsumme.
- d) Für Sicherungsdaten/-träger besteht auch Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.

14.2 Bezeichnung des Versicherungsortes

- a) Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- b) Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.
- c) Versicherungsort für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe Teil B Ziffer 5.3) ist über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es alleseitig umfriedet ist.
- d) Versicherungsort für Schäden durch Raub auf Transportwegen (siehe Teil B Ziffer 5.4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
- e) Sachen nach Teil B Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.5 sind, auch innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, mitversichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).

14.3 Selbstständige Außenversicherung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auf Erstes Risiko auch für versicherte Sachen (siehe Teil B Ziffer 1.1 bis 1.4), die sich außerhalb des Versicherungsortes innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches befinden. In der Einbruchdiebstahlversicherung besteht kein Versicherungsschutz in Containern sowie auf Baustellen und in Baubuden. Der Ausschluss für Sachen in Containern sowie auf Baustellen und in Baubuden gilt nicht für die unter Teil B Ziffer 11 (Elektronikversicherung für Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte) Nr. 1 und b) versicherten Sachen, soweit für diese Versicherungsschutz für die Elektronikversicherung für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten gemäß Teil B Ziffer 11 (Elektronikversicherung für Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte) vereinbart ist.

- a) Unter diese vereinbarte Entschädigungsgrenze fallen auch die gemäß Teil B Ziffer 2 versicherten Kosten.
- b) Ebenfalls unter diese vereinbarte Entschädigungsgrenze fallen versicherte Sachen gemäß Teil B Ziffer 1, die den Mitarbeitern vom Versicherungsnehmer zu Zwecken der Homeoffice-Tätigkeit oder für das Mobile Arbeiten zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Adressen der Homeoffices in dem Versicherungsschein benannt werden müssen. Voraussetzung ist, dass die Räume der Heimarbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen.
- c) Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (Teil B Ziffer 5) sowie Sturm und Hagel (Teil B Ziffer 7) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.
- d) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Naturgefahren (Elementar) nach Teil B Ziffer 8 sowie auf Schäden durch unbenannte Gefahren nach Teil B Ziffer 10.

14.4 Sachen in Gebäuden oder Räumen von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken

- a) Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung Gebäude oder Räume von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken. Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zum Ende jedes Versicherungsjahres ein Verzeichnis über die neu hinzugekommenen Betriebsgrundstücke einzureichen.

Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung anzuwenden.

Erfolgt die Meldung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres, sind Gebäude oder Räume von Gebäuden auf

- neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken nicht mehr Versicherungsartort.
- c) Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den Gebäuden oder Räumen von Gebäuden auf den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.
- d) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Beraubung (siehe Teil B Ziffer 5), Naturgefahren (Elementar) (siehe Teil B Ziffer 8), Glasbruch (siehe Teil B Ziffer 9) Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten (siehe Teil B Ziffer 11) sowie Schäden durch Unbenannte Gefahren (siehe Teil B Ziffer 10) sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- 14.5 Glasbruch
Versicherungsort für Werbeanlagen nach Teil B Ziffer 9.2 ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt.
- 14.6 Autoinhaltsversicherung
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist abweichend von Ziffer 14.2 und Ziffer 14.3, Versicherungsort für Transporte im Werkverkehr (siehe Teil B Ziffer 12) Europa (geographisch), ausgenommen Moldawien, Russland, Türkei (asiatischer Teil), Ukraine und Weißrussland.
- 14.7 Wertsachen
Nur in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewähren, oder in Tresorräumen sind versichert:
- a) Bargeld, Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- b) Briefmarken, Sammlungen, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten);
- c) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.
Dies gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.
- 14.8 Registrierkassen
Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Teil B Ziffer 14.7.
Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen nach Teil B Ziffer 14.7 vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.
Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
- 14.9 Bargeld ohne Verschluss
Soweit dies vereinbart ist, ist Bargeld während der Geschäftszeit oder während vereinbarter sonstiger Zeiträume bis zu einer vereinbarten Entschädigungsgrenze auch ohne Verschluss nach Teil B Ziffer 14.7 versichert. Dies gilt nicht für die Gefahr Einbruchdiebstahl.
- 15 Besondere Gefahrerhöhungen und Sicherheitsvorschriften als vertraglich vereinbarte Obliegenheiten**
- 15.1 Besondere Gefahrerhöhungen
Eine Gefahrerhöhung (siehe Teil A Ziffer 5) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl insbesondere vor, wenn
- a) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
- b) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
- d) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis nach Teil B Ziffer 13.1 und Ziffer 13.4 das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird; im Übrigen gilt Teil A Ziffer 6.
- Eine Gefahrerhöhung (siehe Teil A Ziffer 5) liegt für die Gefahr Glasbruch insbesondere vor, wenn handwerkliche Arbeiten (z.B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden.
Die mit der Gefahrerhöhung im Zusammenhang stehenden Pflichten des Versicherungsnehmers ergeben sich aus Teil A Ziffer 5.2. Die mit der Gefahrerhöhung im Zusammenhang stehenden Rechte des Versicherers ergeben sich aus Teil A Ziffer 5.3, Ziffer 5.4 sowie Ziffer 5.5.
- 15.2 Sicherheitsvorschriften als vertraglich vereinbarte Obliegenheiten
Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer
- a) die versicherten Räume genügend häufig – mindestens wöchentlich – zu kontrollieren;
- b) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung - z. B. Betriebs-/Schulferien - eine genügend häufige Kontrolle – mindestens wöchentlich - des Betriebes sicherzustellen;
- c) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.
- d) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
Absatz 1 gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 5.000 EUR nicht übersteigt; Absatz 1 gilt ferner nicht für Briefmarken.
Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Banken und Sparkassen.
- e) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- f) für die Gefahr Einbruchdiebstahl,
- aa) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) verschlossen zu halten, solange die Arbeit – von Nebenarbeiten abgesehen – in dem Betrieb ruht.
Ruht die Arbeit nur in Teilen des Betriebes, ist, soweit möglich wie beschrieben zu verfahren;
- bb) alle bei der Antragstellung vorhandenen und zusätzlich vereinbarte Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) zu betätigen, solange die Arbeit – von Nebenarbeiten abgesehen – in dem Betrieb ruht.
Ruht die Arbeit nur in Teilen des Betriebes, ist, soweit möglich wie beschrieben zu verfahren;
- cc) je nach geltender ED-Klasse (siehe Versicherungsschein), folgende Sicherheitsvorschriften zu erfüllen:
- 1) bei ED-Klasse (1):
Die versicherten Sachen befinden sich in einem massiven Gebäude. Alle Zugangstüren der allseits geschlossenen Versicherungsräume haben außen mit dem Türblatt, bzw. mit von innen verschraubtem Sicherheitsbeschlag/-Rosette, bündig abschließende Schließzylinder.
- 2) bei ED-Klasse (2):
Die versicherten Sachen befinden sich in einem massiven Gebäude. Alle Zugangstüren der allseits geschlossenen Versicherungsräume haben außen mit dem Türblatt, bzw. mit von innen verschraubtem Sicherheitsbeschlag/-Rosette, bündig abschließende Schließzylinder und haben Stahlzargen oder stabiles Sicherheitsschließblech mit Maueranker. Bei außenliegenden Bändern sind die Achsstifte gegen Herausziehen gesichert oder Hinterhaken vorhanden.
Tore sind mit abschließbaren Riegeln oder Hochschiebeschutz im Antrieb gegen Hochschieben gesichert. Lichtkuppeln sind gegen Abschrauben/Aufhebeln gesichert.
Keller/Lichtschachtfenster sind mit einer Stahllochblende bzw. Gitterrosticherung verschlossen. Alle Fenster im Erdgeschoß oder unterhalb Erdgeschoß sind gegen Aufhebeln gesichert (Pilzzapfen oder Zusatzfensterschloss oder Fensterstangenschloss oder Gitter) oder das Objekt befindet sich in der Nähe (max.150 m) eines Wohngebiets oder in einem ständig bewohnten Gebäude oder es ist mit einer Einbruchmeldeanlage nach VdS Klasse B SG 2 gesichert.
- 3) bei ED-Klasse (3):
Die versicherten Sachen befinden sich in einem massiven Gebäude. Alle Zugangstüren der allseits geschlossenen Versicherungsräume haben außen mit dem Türblatt, bzw. mit von innen verschraubtem Sicherheitsbeschlag/-Rosette, bündig abschließende Schließzylinder und haben Stahlzargen oder stabiles Sicherheitsschließblech mit Maueranker. Bei außenliegenden Bändern sind die Achsstifte gegen Herausziehen gesichert oder Hinterhaken vorhanden.
Tore sind mit abschließbaren Riegeln oder Hochschiebeschutz im Antrieb gegen Hochschieben gesichert. Lichtkuppeln sind gegen Abschrauben/Aufhebeln gesichert.
Keller/Lichtschachtfenster sind mit einer Stahllochblende bzw. Gitterrosticherung verschlossen. Alle Fenster im Erdgeschoß oder unterhalb Erdgeschoß sind gegen Aufhebeln gesichert (Pilzzapfen oder Zusatzfensterschloss oder Fensterstangenschloss oder Gitter) oder das Objekt befindet sich in der Nähe (max.150 m) eines Wohngebiets oder in einem ständig bewohnten Gebäude oder es ist mit einer Einbruchmeldeanlage nach VdS Klasse B SG 2 gesichert.
- 4) bei ED-Klasse (4):
Die versicherten Sachen befinden sich in einem massiven Gebäude. Alle Zugangstüren der allseits geschlossenen Versicherungsräume haben außen mit dem Türblatt, bzw.

mit von innen verschraubtem Sicherheitsbeschlag/-Rosette, bündig abschließende Schließzylinder und haben Stahlzargen oder stabiles Sicherheitsschließblech mit Maueranker. Bei außenliegenden Bändern sind die Achsstifte gegen Herausziehen gesichert oder Hinterhaken vorhanden. Alle Zugangstüren der Versicherungsräume sind gegen Aufhebeln zusätzlich gesichert (Querriegelschloss oder 2 Zusatzschlösser/Innenriegel oder Mehrfachverriegelung oder Vorlegestange oder Gitter) oder das Objekt ist mit einer Einbruchmeldeanlage nach VdS Klasse B SG 2 gesichert.

Tore sind mit abschließbaren Riegeln oder Hochschiebeschutz im Antrieb gegen Hochschieben gesichert. Lichtkuppeln sind gegen Abschrauben/Aufhebeln gesichert. Keller/Lichtschaftfenster sind mit einer Stahllochblende bzw. Gitterrostsicherung verschlossen. Alle Fenster im Erdgeschoß oder unterhalb Erdgeschoß sind gegen Aufhebeln gesichert (Pilzzapfen oder Zusatzfensterschloss oder Fensterstangenschloss oder Gitter) oder das Objekt ist mit einer Einbruchmeldeanlage nach VdS Klasse B SG 2 gesichert.

5) bei ED-Klasse (5):

Die versicherten Sachen befinden sich in einem massiven Gebäude.

Alle Zugangstüren der allseits geschlossenen Versicherungsräume haben außen mit dem Türblatt, bzw. mit von innen verschraubtem Sicherheitsbeschlag/-Rosette, bündig abschließende Schließzylinder und haben Stahlzargen oder stabiles Sicherheitsschließblech mit Maueranker. Bei außenliegenden Bändern sind die Achsstifte gegen Herausziehen gesichert oder Hinterhaken vorhanden. Alle Zugangstüren der Versicherungsräume sind gegen Aufhebeln zusätzlich gesichert (Querriegelschloss oder 2 Zusatzschlösser/Innenriegel oder Mehrfachverriegelung oder Vorlegestange oder Gitter). Diese Türen sind einbruchhemmend nach RC 2 oder das Objekt ist mit einer Einbruchmeldeanlage nach VdS Klasse B SG 2 gesichert.

Tore sind mit abschließbaren Riegeln oder Hochschiebeschutz im Antrieb gegen Hochschieben gesichert.

Lichtkuppeln sind gegen Abschrauben/Aufhebeln gesichert.

Keller/Lichtschaftfenster sind mit einer Stahllochblende bzw. Gitterrostsicherung verschlossen. Alle Fenster im Erdgeschoß oder unterhalb Erdgeschoß sind gegen Aufhebeln gesichert (Pilzzapfen oder Zusatzfensterschloss oder Fensterstangenschloss oder Gitter). Diese Fenster sind einbruchhemmend nach RC 2 oder das Objekt ist mit einer Einbruchmeldeanlage nach VdS Klasse B SG 2 gesichert.

6) bei ED-Klasse (6):

Die versicherten Sachen befinden sich in einem massiven Gebäude.

Alle Zugangstüren der allseits geschlossenen Versicherungsräume haben außen mit dem Türblatt, bzw. mit von innen verschraubtem Sicherheitsbeschlag/-Rosette, bündig abschließende Schließzylinder und haben Stahlzargen oder stabiles Sicherheitsschließblech mit Maueranker. Bei außenliegenden Bändern sind die Achsstifte gegen Herausziehen gesichert oder Hinterhaken vorhanden. Alle Zugangstüren der Versicherungsräume sind gegen Aufhebeln zusätzlich gesichert (Querriegelschloss oder 2 Zusatzschlösser/Innenriegel oder Mehrfachverriegelung oder Vorlegestange oder Gitter) oder diese Türen sind einbruchhemmend nach RC 2.

Tore sind mit abschließbaren Riegeln oder Hochschiebeschutz im Antrieb gegen Hochschieben gesichert.

Lichtkuppeln sind gegen Abschrauben/Aufhebeln gesichert.

Keller/Lichtschaftfenster sind mit einer Stahllochblende bzw. Gitterrostsicherung verschlossen. Alle Fenster im Erdgeschoß oder unterhalb Erdgeschoß sind gegen Aufhebeln gesichert (Pilzzapfen oder Zusatzfensterschloss oder Fensterstangenschloss oder Gitter) oder diese Fenster sind einbruchhemmend nach RC 2.

Das Objekt ist mit einer Einbruchmeldeanlage nach VdS Klasse C SG 3 gesichert.

7) bei ED-Klasse (7):

Die versicherten Sachen befinden sich in einem massiven Gebäude.

Alle Zugangstüren der allseits geschlossenen Versicherungsräume haben außen mit dem Türblatt, bzw. mit von innen verschraubtem Sicherheitsbeschlag/-Rosette, bündig abschließende Schließzylinder und haben Stahlzargen oder stabiles Sicherheitsschließblech mit Maueranker. Bei außenliegenden Bändern sind die Achsstifte gegen Herausziehen gesichert oder Hinterhaken vorhanden. Alle Zugangstüren der Versicherungsräume sind gegen Aufhebeln zusätzlich gesichert (Querriegelschloss oder 2 Zusatzschlösser/Innenriegel oder Mehrfachverriegelung oder Vorlegestange oder Gitter). Diese sind einbruchhemmend nach RC 2 oder das Objekt ist mit einer Einbruchmeldeanlage nach VdS Klasse C SG 4 gesichert.

Tore sind mit abschließbaren Riegeln oder Hochschiebeschutz im Antrieb gegen Hochschieben gesichert.

Lichtkuppeln sind gegen Abschrauben/Aufhebeln gesichert.

Keller/Lichtschaftfenster sind mit einer Stahllochblende bzw. Gitterrostsicherung verschlossen. Alle Fenster im Erdgeschoß oder unterhalb Erdgeschoß sind gegen Aufhebeln gesichert (Pilzzapfen oder Zusatzfensterschloss oder Fensterstangenschloss oder Gitter). Diese Fenster sind einbruchhemmend nach RC 2 oder das Objekt ist mit einer Einbruchmeldeanlage nach VdS Klasse C SG 4 gesichert.

8) bei ED-Klasse (8):

Die versicherten Sachen befinden sich in einem massiven Gebäude.

Alle Zugangstüren der allseits geschlossenen Versicherungsräume haben außen mit dem Türblatt, bzw. mit von innen verschraubtem Sicherheitsbeschlag/-Rosette, bündig abschließende Schließzylinder und haben Stahlzargen oder stabiles Sicherheitsschließblech mit Maueranker. Bei außenliegenden Bändern sind die Achsstifte gegen Herausziehen gesichert oder Hinterhaken vorhanden. Alle Zugangstüren der Versicherungsräume sind gegen Aufhebeln zusätzlich gesichert (Querriegelschloss oder 2 Zusatzschlösser/Innenriegel oder Mehrfachverriegelung oder Vorlegestange oder Gitter) oder diese Türen sind einbruchhemmend nach RC 2.

Tore sind mit abschließbaren Riegeln oder Hochschiebeschutz im Antrieb gegen Hochschieben gesichert.

Lichtkuppeln sind gegen Abschrauben/Aufhebeln gesichert.

Keller/Lichtschaftfenster sind mit einer Stahllochblende bzw. Gitterrostsicherung verschlossen. Alle Fenster im Erdgeschoß oder unterhalb Erdgeschoß sind gegen Aufhebeln gesichert (Pilzzapfen oder Zusatzfensterschloss oder Fensterstangenschloss oder Gitter) oder diese Fenster sind einbruchhemmend nach RC 2.

Das Objekt ist mit einer Einbruchmeldeanlage nach VdS Klasse C SG 4 gesichert.

g) für die Gefahr Leitungswasser

aa) alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;

bb) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und diese genügend häufig - mindestens alle zwei Tage - zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

cc) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren - mindestens wöchentlich - oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

h) für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in welchen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere die Dächer, sowie - soweit deren Versicherung vereinbart ist - an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten;

i) für die weiteren Naturgefahren (Elementar) alle notwendigen Vorkehrungen gegen Naturgefahren zu treffen. Der Versicherungsnehmer hat zur Verminderung der Eintrittswahrscheinlichkeit von

aa) Überschwemmungsschäden sämtliche wasserführende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, frei und funktionsbereit zu halten. Die Anlagen müssen anfallsbezogen, -spätestens aber im Rhythmus dreier Monate-, in Augenschein genommen und ggf. von Abflusshindernissen befreit werden.

bb) Rückstauschäden rückstaugefährdete Räume/Anlagen mittels einer technisch geeigneten (oder den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden) Rückstausicherung zu schützen. Die Rückstausicherung ist überdies funktionsbereit zu halten. Die Funktionstüchtigkeit gilt als nachgewiesen wird vorausgesetzt, wenn die letzte Wartung/Überprüfung durch einen Fachbetrieb nachweislich nicht länger als 3 Jahre vor Schadeneintritt erfolgte. Sind rückstaugefährdete Räume/Anlagen ungesichert, besteht für eintretende Rückstauschäden kein Versicherungsschutz.

Rückstaugefährdete Räume/Anlagen im Sinne dieses Abschnitts sind Räume/Anlagen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen und mindestens eine mit dem Rohrsystem des Gebäudes verbundene Entwässerungsmöglichkeit aufweisen. Sofern von den zuständigen Kanalwerken nicht eine andere Stelle festgelegt wurde, entspricht die Rückstauenebene der Straßenoberkante der Straße, in welcher der Entwässerungskanal liegt, in welchen die Abwässer eingeleitet werden.

cc) Des weiteren sind Türen, Fenster und dergleichen rechtzeitig zu schließen.

j) für die Gefahr Kühlgut die Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die Kühl- und Tiefkühlanlagen sind zu beachten.

Insbesondere sind das vorgeschriebene Abtauen der Anlagen und das

- vorgeschriebene Überprüfen der Anlagen von Fachpersonal sicherzustellen. Die einzulagernden Waren sind gemäß den Bedienungsvorschriften zweckentsprechend vorzubereiten.
- k) für die Elektronikversicherung für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten dafür Sorge zu tragen, dass bei Kraftfahrzeugen, die sich außerhalb einer verschlossenen Einzelgarage befinden, das Dach, die Fenster und die Türen der Kraftfahrzeuge verschlossen sind. Dies gilt nur für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen.
- l) für die Autoinhaltsversicherung dafür Sorge zu tragen, dass
- aa) der Fahrer über die erforderliche Eignung zum Führen des Fahrzeuges verfügt und einen gültigen Führerschein besitzt;
- bb) das Fahrzeug die für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Güter erforderliche Eignung besitzt, sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet;
- cc) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges nicht überschritten wird;
- dd) die Sachen beanspruchungsgerecht verpackt und ordnungsgemäß verladen sind;
- m) für die Gefahr Glasbruch dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.
- 15.3 Kündigung bei Verletzung einer Sicherheitsvorschrift
- Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Sicherheitsvorschrift nach Ziffer 15.2, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
- Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Sicherheitsvorschrift weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
- 15.4 Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Sicherheitsvorschrift
- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Sicherheitsvorschrift nach Ziffer 15.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Verletzung einer Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschrift weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Ist mit der Verletzung der Sicherheitsvorschriften eine Gefährerhöhung verbunden, so finden auch die Vorschriften über die Gefährerhöhung (siehe Teil A Ziffer 5 und Ziffer 15) Anwendung.
- d) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Sicherheitsvorschrift nach Ziffer 15.2 d), so kann er Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.
- 15.5 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten
- Bezüglich der Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten gelten die Bestimmungen des Teil A Ziffer 19.
- 16 Versicherungswert und Versicherungssumme**
- 16.1 Betriebseinrichtung
- Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe Teil B Ziffer 1.1 sowie der Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (siehe Teil B Ziffer 1.4)) ist
- a) der Neuwert;
- Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei bei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
- Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Ziffer 2.3.
- Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Ziffer 2.3.
- b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
- Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad und das Alter bestimmten Zustand.
- In Erweiterung von Satz 1 und 2 ist die Ersatzleistung für die unter Teil B Ziffer 11 (Elektronikversicherung für Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte) genannten Sachen nur dann auf den Zeitwert begrenzt, wenn
- für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind,
 - das Fehlen der serienmäßig hergestellten Ersatzteile Auswirkung auf die Schadenhöhe hat und
 - außerdem der Zeitwert der betroffenen Sache weniger als 25 Prozent des Neuwertes beträgt.
- Ständig bestimmungsgemäß im Gebrauch befindliche und ordnungsgemäß instand gehaltene Sachen werden mit mindestens 40% des Neuwertes bewertet.
- Dies gilt nicht sofern Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist.
- Abweichend von der Zeitwertregel gelten die versicherten Sachen zum Neuwert versichert, solange diese:
- zum Neuwert versichert wurden
 - in den betrieblichen Prozess zum bestimmungsgemäßen Gebrauch aktiv eingegliedert sind und
 - laut Herstellerempfehlung regelmäßig gepflegt und gewartet wurden.
- c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
- Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswertes nach Ziffer 16.1 a) bis c).
- Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie. Sogenannte Liebhaberwerte gelten nicht versichert.
- 16.2 Waren und Vorräte
- Versicherungswert von Waren und Vorräten (siehe Teil B Ziffer 1.1 b cc) ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Ziffer 2.3.
- Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.
- 16.3 Daten und Programme
- Der Versicherungswert von für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programmen entspricht dem Versicherungswert der Position Betriebseinrichtung.
- Der Versicherungswert von auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programmen (siehe Teil B Ziffer 1.5) entspricht dem Versicherungswert der Position Waren und Vorräte.
- 16.4 Wertpapiere
- Versicherungswert von Wertpapieren ist
- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- 16.5 Sonstige Sachen
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde ist Versicherungswert
- a) von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
 - b) für alle sonstigen, in Teil B Ziffer 16.1 bis Ziffer 16.4 nicht genannten beweglichen Sachen entweder der Zeitwert nach Teil B Ziffer 16.1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert nach Teil B Ziffer 16.1 c).
- 16.6 Verglasungen
- Versicherungswert von Verglasungen (siehe Teil B Ziffer 1.5 a) und b)) sind die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für Verglasungen gleicher Art und Güte.

16.7	<p>Interesse des Eigentümers</p> <p>a) Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.</p> <p>Für Sachen, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, sowie für fremdes Eigentum und für Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.</p> <p>b) Abweichend von a) ist bei Sachen, die der Versicherungsnehmer ohne Kaufoption geleast hat oder bei denen der Versicherungsnehmer die Kaufoption geleast hat oder bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt bereits abgelaufen war, das versicherte Interesse des Leasinggebers (Eigentümers) und damit der Versicherungswert - abweichend von Teil B Ziffern 16.1, 16.2, 16.3, 16.5 und 16.6 - begrenzt. Maßgebend ist der Betrag, der sich ausgehend vom Anschaffungspreis und unbeschadet der Regelung nach Teil B Ziffer 16.1 b) und Ziffer 16.5 nach Abzug der bis zum Schadeneintritt im Rahmen der Leasingraten vom Versicherungsnehmer bereits eingerichteten Sachwertabschreibung ergibt.</p> <p>Wird die Sachwertabschreibung nicht belegt, ist die vereinbarte Leasingrate in Abzug zu bringen.</p> <p>Ist der ermittelte Betrag höher als die maximale Restforderung des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer, so ist diese maßgeblich.</p>	17.7	<p>Widerspruchsrecht</p> <p>Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Ziffer 17.8 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.</p>
		17.8	<p>Aufhebungsrecht</p> <p>Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.</p>
		17.9	<p>Übersversicherung</p> <p>Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme nach Teil A Ziffer 14 bleibt unberührt.</p>
		18	<p>Entschädigungsberechnung; Unterversicherung; Versicherung auf Erstes Risiko</p>
		18.1	<p>Entschädigungsberechnung</p> <p>a) Ersetzt werden</p> <p>aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandlungsgemakenen Sachen der Versicherungswert (siehe Teil B Ziffer 16) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;</p> <p>bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.</p> <p>b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit</p> <p>aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder</p> <p>bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.</p> <p>c) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.</p> <p>d) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.</p> <p>e) Abweichend von a) ersetzt der Versicherer für die Elektronikversicherung für Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten (siehe Teil B Ziffer 11).</p> <p>Die Kosten für Teile Teil B Ziffer 1.7 n) aa) bis cc) jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen.</p> <p>f) Versicherungsschutz für versicherte Kosten, versicherte Mehrkosten und versicherbare Kosten besteht gemäß Teil B Ziffer 2.</p> <p>g) Abweichend von Teil B Ziffer 16.1 a) aa) ersetzt der Versicherer für Schäden durch die Gefahr Glasbruch (Ziffer 9) die Wiederbeschaffungskosten für Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand. Soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist, ersetzt der Versicherer den gemeinen Wert; gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.</p> <p>h) Für Betriebsunterbrechungsschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.</p>
16.8	<p>Umsatzsteuer</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.</p>		
16.9	<p>Versicherungswert bei Entschädigungsgrenzen</p> <p>Ist die Entschädigung für einen Teil des versicherten Interesses (Position) auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge für die betreffende Position berücksichtigt.</p>		
16.10	<p>Versicherungssumme</p> <p>a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Ziffer 16.1 bis Ziffer 16.8 entsprechen soll.</p> <p>b) Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.</p> <p>c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Teil B Ziffer 18.2).</p>		
17	<p>Summenanpassung</p>		
17.1	<p>Summenänderung nach Index</p> <p>Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Statistisches Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2, gewerbliche Erzeugnisse insgesamt) im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.</p> <p>Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat Juni festgestellte und veröffentlichte Index.</p>		
17.2	<p>Information über Änderungen</p> <p>Die nach Teil B Ziffer 17.1 berechneten Versicherungssummen werden auf den vereinbarten Betrag aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderten Beiträge werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.</p>		
17.3	<p>Tarifbeiträge</p> <p>Die aus den Versicherungssummen nach Teil B Ziffer 17.2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.</p>		
17.4	<p>Schwellenwert</p> <p>Die Versicherungssummen bleiben unverändert, wenn der nach Teil B Ziffer 17.1 Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter 1 liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.</p>		
17.5	<p>Vorsorgeversicherung</p> <p>Solange Anpassung der Versicherungssumme vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Versicherungssumme, summa- risch in einem Betrag, um einen Vorsorgebetrag von 30 Prozent, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 500.000 EUR.</p>		
17.6	<p>Unterversicherung</p> <p>Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe Teil B Ziffer 18.2) bleiben unberührt.</p>	18.2	<p>Unterversicherung</p> <p>a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird die Entschädigung (siehe Teil B Ziffer 18.1) in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:</p> $\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$ <p>Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten nach Teil B Ziffer 2.</p> <p>b) Sofern Positionen mit separaten Versicherungssummen vereinbart sind, so ist a) auf jede einzelne Position anzuwenden.</p>

- c) Bei vereinbarten Entschädigungsgrenzen wird bei einer Unterversicherung die Entschädigung (siehe a) gekürzt. Danach ist Teil B Ziffer 18.3 anzuwenden.
- d) Die Bestimmungen über die Unterversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 250.000 EUR nicht übersteigt.
- Ist jedoch die Neuwertversicherung mit Summenanpassung nach Teil B Ziffer 14.1 vereinbart, verzichtet der Versicherer abweichend von Satz 1 auf den Einwand der Unterversicherung, wenn der Schaden 500.000 EUR nicht übersteigt.
- d) Versicherung auf Erstes Risiko
- Ist die Entschädigung für einzelne Positionen auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung (siehe Teil B Ziffer 18.2) bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

18.3 Entschädigungsgrenzen

- a) Bei Vereinbarung einer Höchstentschädigung je Versicherungsfall
- Ist für einzelne Gefahren oder Gefahrengruppen eine Höchstentschädigung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Gesamtentschädigung je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt. Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Höchstentschädigungen für einzelne Gefahren oder Gefahrengruppen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Höchstentschädigung.
- b) Bei Vereinbarung einer Entschädigungsgrenze je Position
- Ist für einzelne Positionen, Positionen Gruppen, weitere versicherte Sachen oder Kosten eine Entschädigungsbegrenzung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Entschädigung für diese Positionen, Positionen Gruppen, weitere versicherte Sachen oder Kosten je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt.
- c) Bei Vereinbarung einer Jahreshöchstentschädigung
- Ist für einzelne Gefahren, Gefahrengruppen, Positionen oder Positionen Gruppen eine Jahreshöchstentschädigung festgelegt, so ist die Gesamtentschädigung auf diesen Betrag begrenzt und beinhaltet alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen. Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Jahreshöchstentschädigungen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.

Bei Zusammentreffen unterschiedlicher Entschädigungsgrenzen gemäß a) bis c) ist der niedrigere Betrag maßgebend.

18.4 Neuwert- und Zeitwertanteil

Ist der Neuwert (siehe Teil B Ziffer 16.1 a)) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (siehe Ziffer 16.1 b)) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird (die Erteilung bindender Aufträge genügt), um Sachen gleicher Art und Güte

- in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder
- um die beschädigten Sachen wiederherzustellen.

Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.

Der Zeitwertschaden (siehe Teil B Ziffer 16.1 b) und Ziffer 16.5 wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

Für sonstige Sachen nach Teil B Ziffer 16.5 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe Teil B, Ziffer 16.1 c)) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen nach a) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

18.5 Mehrfach ausgewechselte Anlagenteile

Abweichend von Teil B Ziffer 1.6 m) cc) besteht bei Versicherungsschutz für die nachstehend bezeichneten Teile, sofern es sich um Anlagenbestandteile handelt, welche während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

Bei Schäden nach Teil B Ziffer 11 (Elektronikversicherung für Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte) wird die Entschädigung nach nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (für sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten gilt nachstehende Entschädigungsstaffel nicht):

Bezeichnung	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer monatlich:	
	von	um
Akkumulatoren (wieder aufladbare Batterien, Sekundärzellen)		
a) Bleiakumulatoren	6 Monaten	3,0%
b) Lithium-Ionen-Akkus (Li-Ion-Akkus)	6 Monaten	1,5%
c) Nickel-Cadmium-Akkus (NiCd-Akkus)	6 Monaten	3,0%

d) Nickel-Metallhydrid-Akkus (NiMH-Akkus)	6 Monaten	3,0%
e) sonstige Akkumulatoren	6 Monaten	3,0%
Druckköpfe	6 Monaten	5,0%
Ultraschallköpfe (Medizintechnik)		
a) mechanisch	12 Monaten	1,5%
b) elektronisch	12 Monaten	2,0%
Röntgen-Festkörpersensoren (Medizintechnik, digitale Radiografie)	12 Monate	3,5%

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

18.6 Röhren

Bei Schäden nach Teil B Ziffer 11 (Elektronikversicherung für Schäden an elektrischen und elektronischen Anlagen und Geräten) an Röhren wird die Entschädigung nach nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (für sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten gilt nachstehende Entschädigungsstaffel nicht):

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer monatlich:	
	von	um
a) Röntgen-/ Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5%
b) Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5%
c) Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/ Lichtsätzen	12 Monaten	3,0%
d) Röntgen-/ Drehanodenröhren bei Krankenhäusern Röntgen- oder Radiologen (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
e) Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
f) Thyatronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
g) Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
h) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5%
i) Bildaufnahme- / Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5%
j) Röntgen-/ Drehanodenröhren bei Teilröntgenologen (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0%
k) Stehanodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0%
l) Hochfrequenzleistungs- röhren	18 Monaten	2,5%
m) Speicherröhren	24 Monaten	2,0%
n) Fotomultiplirröhren	24 Monaten	2,0%
o) Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5%
p) Regel-/ Glättungsröhren	24 Monaten	1,5%
q) Röntgenbildverstärker- röhren	24 Monaten	1,5%
r) Linearbeschleuniger- röhren	24 Monaten	1,5%
s) sonstige Röhren	12 Monaten	3,0%

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

18.7 Zwischenbildträger

Bei Schäden nach Teil B Ziffer 11 (Elektronikversicherung für Schäden an elektrischen und elektronischen Anlagen und Geräten) an Zwischenbildträgern wird die Entschädigungsleistung um die gehabte Nutzung im Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer gekürzt.

18.8 Selbstbeteiligungen

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die für diese Position vereinbarten Selbstbeteiligung gekürzt.

18.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

19 Wiederherbeigeschaffte Sachen

19.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies - nach Kenntniserlangung - dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

19.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine nach Teil B Ziffer 18.5 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.

19.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

19.4 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

19.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

19.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

19.7 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach Teil B Ziffer 15.1 a) bb) auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen nach Teil B Ziffer 16.2 bis Ziffer 16.4 bei ihm verbleiben.

19.8 Besitzerlangung durch den Versicherer

Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten Teil B Ziffer 16.1 bis Ziffer 16.7 entsprechend.

20 Verzicht grobe Fahrlässigkeit

- Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherer verzichtet bis zu einer Entschädigungsgrenze von 250.000 EUR darauf, von diesem Recht Gebrauch zu machen.
- Ist der unter a) genannte Schaden zwischen 250.000 EUR bis 1 Mio. EUR, so ist der Versicherer berechtigt, die gesamte Entschädigungsleistung um maximal 20% zu kürzen.
- Ist der unter a) genannte Schaden größer als 1 Mio. EUR, so ist der Versicherer berechtigt, die gesamte Entschädigungsleistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- Verletzt der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften, so ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherer verzichtet bis zu einer Entschädigungsgrenze von 50.000 EUR darauf, von diesem Recht Gebrauch zu machen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer grob fahrlässig vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften, so ist der Versicherer berechtigt, die

Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherer verpflichtet sich bis zu einer Entschädigungsgrenze von 25.000 EUR, die Leistung aufgrund grob fahrlässiger Verletzung vertraglich vereinbarter Sicherheitsvorschriften um max. 50% des Schadenbetrages zu kürzen.

- Verletzt der Versicherungsnehmer grob fahrlässig vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, so ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherer verpflichtet sich bis zu 25.000 EUR Schadenbetrag, die Leistung aufgrund grob fahrlässiger Verletzung vertraglich vereinbarter Obliegenheiten um max. 50% des Schadenbetrages zu kürzen.
- Der Ausschluss Teil B Ziffer 7.4c) gilt weiterhin unverändert.
- Der Ausschluss gemäß Teil B Ziffer 7.4 c) gilt weiterhin unverändert.

21 Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden der Inhaltsversicherung zukünftig Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, die ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den hier vereinbarten Bedingungen abweichen, so werden die verbesserten Deckungsinhalte mit Einführung neuer Inhaltsbedingungen auch für diesen Vertrag sofort wirksam. Als Deckungsinhalte gelten alle Regelungen in den Bedingungen, die den Umfang des Versicherungsschutzes und dessen Einschränkungen definieren. Sofern die zukünftigen Versicherungsbedingungen nicht ausschließlich Änderungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers beinhalten, können diese insgesamt im gegenseitigen Einvernehmen dem Versicherungsverhältnis zu Grunde gelegt werden.

Voraussetzung für die Geltung der verbesserten Deckungsinhalte ist, dass diese ohne gesonderten Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen der gleichen Inhaltsversicherung mitversichert sind.

22 Besserstellungsklausel

Sollten die dieser Inhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen der BGV-Versicherung AG am Schadentag von denen des unmittelbaren Vorvertrages eines anderen in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherers zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die BGV-Versicherung AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht für:

- Umdeckungen nach einer Kündigung des Vorversicherers;
- zusätzliche Deckungseinschlüsse, die bei der Eindeckung bei der BGV-Versicherung AG hätten gegen einen Beitragszuschlag versichert werden können;
- niedrigere oder nicht vorhandene generelle tarifliche Selbstbeteiligungen des Vorvertrages bei Tatbeständen, für die der vorliegende Vertrag eine Selbstbeteiligung vorsieht;
- ermittelte Versicherungssummen, die im Vergleich zum Vorvertrag nach unten abweichen;
- Risiken, deren Versicherung aus rechtlichen Gründen nicht erlaubt ist (z.B. aufgrund von Embargos, Non-Admitted-Ländern etc.);
- Bestimmungen, die die zeitliche Geltung des BGV-Vertrages abändern;
- Versicherungsorte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- Bestimmungen über Betriebsschließungsversicherungen;
- Schäden durch Terrorakte (Sachwerte und Betriebsunterbrechungen).

Diese Bestandsgarantie gilt für die Laufzeit des Vertrages, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das gemäß dem BGV-Versicherung AG-Vertrag versicherte Risiko.

Die Entschädigung aus der Besserstellungsklausel ist auf die vereinbarte Versicherungssumme, maximal aber auf einen Betrag von 1.000.000 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

23 Weitere zusätzliche Kosten und Deckungserweiterungen

Zusätzlich zu den im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen können in der Inhaltsversicherung je Versicherungsfall die folgenden zusätzlichen Kosten und Deckungserweiterungen auf Erstes Risiko mitversichert sein. Sofern die zusätzlichen Kosten und Deckungserweiterungen nicht auf bestimmt versicherbare Gefahren oder Betriebsarten/Branchen verweisen, gelten Sie generell als mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

23.1 Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

<p>a) Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten (Verkehrssicherungsmaßnahmen)</p> <p>Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten. Bei Versicherungsfällen, die durch Naturgefahren gemäß Teil B Ziffer 8 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über das Versicherungsgrundstück hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen. Absperrkosten sind Aufwendungen für Verkehrsicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist (z. B. Absperrungen von Straßen, Wegen, Grundstücken).</p>	<p>- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittel fristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A Ziffer 6.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen).</p>
<p>b) Bewegungs- und Schutzkosten</p> <p>Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von - auch anderweitig gegen dieselbe Gefahr - versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.</p>	<p>c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.</p>
<p>c) Feuerlöschkosten</p> <p>Feuerlöschkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten nach Ziffer 2.1 e), die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind. Freiwillige Zuwendungen oder Belohnungen in angemessener Höhe des Versicherungsnehmers an eigene oder fremde Personen, die sich bei der Brandbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.</p>	<p>d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.</p> <p>e) Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten (siehe 4.1 a)).</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
<p>d) Transport- und externe Lagerkosten</p> <p>Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für Transport und Lagerung versicherter Sachen, wenn Versicherungsräume in Folge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles unbenutzbar wurden und die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.</p> <p>Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Versicherungsräume wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Versicherungsräume wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 24 Monaten.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	<p>23.4 Mehrkosten für Rückreise aus dem Urlaub / der Dienstreise</p> <p>a) Der Versicherer ersetzt den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise / Dienstreise abbricht und an den Schadenort reist.</p> <p>b) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.</p> <p>c) Als Urlaubsreise / Dienstreise gilt jede privat / geschäftlich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.</p> <p>d) Erstattet werden die Mehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort beim Versicherer Weisung einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.</p> <p>e) Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel / Dienstmittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
<p>e) Kosten für Fehlalarm bei Rauch- oder Gaswarnmeldern</p> <p>Soweit die Gefahr Feuer gemäß Teil B Ziffer 3.1 a) versichert ist, ersetzt der Versicherer die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass infolge Fehlalarms eines Rauch- oder Gaswarnmelders ein gewaltsames Eindringen durch die Feuerwehr oder Polizei in versicherte Räumlichkeiten erfolgt oder veranlasst wird.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	<p>23.5 Psychologische Erstberatung und Behandlung</p> <p>Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für eine psychologische Erstberatung bzw. Behandlung wegen eines ersatzpflichtigen Großschadens, die vom Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer spätestens sechs Monate nach dem Schadeneintritt beantragt wurden. Die Kosten der Behandlung werden längstens für ein Jahr ab Beginn der Behandlung übernommen. Ein Großschaden liegt vor, wenn der Schaden voraussichtlich 50.000 EUR übersteigt. Bei den Gefahren Einbruchdiebstahl oder Raub einschließlich des Versuchs einer solchen Tat entfällt diese Voraussetzung. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf die Kosten von Behandlungen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles begonnen haben bzw. beantragt oder vereinbart waren.</p> <p>Erstattet werden die Kosten für eine Erstberatung und Behandlung bei auf dem Gebiet der Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatik ausgebildeten und zertifizierten Ärzten, soweit diese Kosten nicht anderweitig erstattet werden.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
<p>23.2 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte versicherte Sachen</p> <p>Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte versicherte Sachen. Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte versicherte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter versicherter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 3 (Versicherte Gefahren und Schäden) durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	<p>23.6 Mehrkosten für energetische Modernisierung von zu betrieblichen Zwecken genutzten Haushaltsgeräten</p> <p>Der Versicherer ersetzt Mehrkosten (inkl. der Entsorgung der Altgeräte) für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse, sofern die Geräte zu betrieblichen Zwecken des Versicherungsnehmers genutzt werden.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
<p>23.3 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich</p> <p>a) Der Versicherer ersetzt Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall entstehen, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen; - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten; - insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen. <p>b) Die Aufwendungen nach a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden; - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist; 	<p>23.7 Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme, individuelle Daten und individuelle Datenträger</p> <p>Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, individuellen Programmen und individuellen Daten (siehe Teil B Ziffer 1.5, Daten und Programme) und individuelle Datenträger, soweit diese Aufwendungen innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung anfallen.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>

23.8	<p>Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden</p> <p>a) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.</p> <p>b) Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	23.16	<p>Kosten für die Elektronikversicherung</p> <p>Kosten für die Ergänzenden Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten</p> <p>Der Versicherer ersetzt, soweit die Elektronikversicherung für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten auf dem Versicherungsschein als mitversichert gilt, folgende notwendige Kosten die infolge eines Versicherungsfalles nach Ziffer 11 entstehen:</p> <p>a) Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Kosten für die Gerüststellung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums.</p> <p>b) Eichkosten die eine notwendige Kalibrierung der versicherten Sache, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um die eichrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Nicht ersetzt werden jedoch Eichkosten, die ohnehin fällig gewesen wären, z.B. durch Ablauf der Eichgültigkeitsdauer.</p> <p>c) die Umrüstung und / oder den Ersatz von Zubehör (eine bewegliche Sache, die dem Zweck einer Hauptsache dauernd dient) einer versicherten Sache bei Inkompatibilität, wenn die versicherte Sache selbst durch einen Versicherungsfall zerstört wird oder abhandenkommt, die gleiche Sache am Markt nicht mehr erhältlich ist und die ersatzbeschaffte Sache - gleicher Art und Güte - nicht mehr mit dem zugehörigen unbeschädigten Zubehör der vom Versicherungsfall betroffenen Sache kompatibel ist.</p> <p>Die Entschädigungsleistung ist pro versicherter Sache einschließlich Zubehör insgesamt begrenzt auf 125 % des für die vom Schaden betroffene Sache gültigen Versicherungswertes.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
23.9	<p>Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl</p> <p>Dies sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schau- fensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern von Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes infolge eines Versicherungsfalles oder durch den Versuch einer Tat der Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl gemäß 3.1 b). Hierzu zählen auch Kosten für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsfall liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung. In der Inhaltsversicherung sind derartige Aufwendungen nur versichert, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 3.1 b) versichert ist.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	23.17	<p>Kosten für die Gefahr Glasbruch</p> <p>Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach Ziffer 9 notwendigen Kosten für</p> <p>a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),</p> <p>b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).</p> <p>c) zusätzliche Leistungen um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- und Gerüstkosten);</p> <p>d) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in Teil B Ziffer 1.6 versicherten Sachen;</p> <p>e) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgittern, Schutzstangen, Markisen usw.);</p> <p>f) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen;</p> <p>g) die Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z.B. von Schau fenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrennen (siehe Ziff. 9.1) der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerbrennen der Scheibe eingedrungen sind;</p> <p>h) die Beseitigung von künstlerisch bearbeiteten Glas-Scheiben, -Spiegel und -Platten.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
23.10	<p>Schlossänderungskosten</p> <p>Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an den Außentüren der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat gemäß Ziffer 3.1 b) abhandengekommen sind.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	23.18	<p>Kosten für die Gefahr Transporte im Werkverkehr</p> <p>a) Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und / oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Sachen, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind. Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen deren Bergung und/oder Beseitigung / Vernichtung auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.</p> <p>Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte versicherte Sachen auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt / vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung / Vernichtung unbeschädigter versicherter Sachen, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.</p> <p>Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden. Ein Übergang der Rechte an den oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter auf den Versicherer findet mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen nicht statt. Insbesondere übernimmt der Versicherer keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Sachen.</p> <p>b) Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenzkosten).</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher</p>
23.11	<p>Schlüsselverlust für besondere Behältnisse</p> <p>Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen gemäß Ziffer 5.1 e), die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>		
23.12	<p>Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch</p> <p>Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat gemäß Teil B Ziffer 5 entstehen.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>		
23.13	<p>Mehrkosten durch Eil-, Express- und Luftfrachten</p> <p>a) Der Versicherer ersetzt Mehrkosten durch Eil-, Express- und Luftfrachten, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit sie notwendig sind um eine beschleunigte Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zu erreichen.</p> <p>b) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>		
23.14	<p>Medienverluste</p> <p>Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, die Kosten für den</p> <p>a) Mehrverbrauch von Leitungswasser (einschließlich der damit verbundenen Abwassergebühren) der infolge eines Versicherungsfalles entsteht, und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt;</p> <p>b) Verlust von Wärme tragenden Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel, soweit ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden vorliegt;</p> <p>c) Mehrverbrauch an Gas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>		
23.15	<p>Aufräumungskosten für Bäume</p> <p>Dies sind notwendige Kosten für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück. Derartige Kosten gelten nur versichert, sofern die Gefahrengruppe gemäß Ziffer 7.1 versichert ist und die Bäume auf Kosten des Versicherungsnehmers gepflanzt wurden oder der Versicherungsnehmer für die Bäume die Gefahr trägt. Kosten aufgrund bereits abgestorbener Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.</p>		

	Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Kapitalmangel werden nicht ersetzt.		
	c) Mehrkosten durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Eil-, Express- und Luftfracht, soweit sie notwendig sind, um eine beschleunigte Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zu erreichen.		e) Schäden durch Naturgefahren (Teil B Ziffer 8), unbenannte Gefahren (Teil B Ziffer 10) sowie Schäden durch Gefahren nach Teil B Ziffer 4.7, 4.8 und 4.9 sind von der Versicherung ausgeschlossen.
	d) Der Versicherer ersetzt auch den Beitrag zur großen Haverei den der Versicherungsnehmer aufgrund einer nach Gesetz, den York Antwerpener Regeln, den Havarie-Grosse-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert und entspricht dieser der Versicherungssumme, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Diese Aufwendungen und Kosten sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen. Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschuss zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und Schadenminderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.	23.20	Mehrkosten infolge umweltfreundlicher oder nachhaltiger Maßnahmen (Öko-Klausel) In Ergänzung der dem Vertrag zugrundeliegenden Vereinbarungen und Versicherungsbedingungen sind strittige Mehrkosten in Zusammenhang mit der Wiederherstellung, auch für umweltfreundliche oder nachhaltige Maßnahmen versichert, insbesondere: - für die Reparatur oder den Austausch von beschädigten versicherten Sachen in der Art und Güte, die als umweltfreundlich oder nachhaltig anerkannt ist. - den Austausch des beschädigten Teils eines Daches mit einem begrünten Dach. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
	e) Der Versicherer ersetzt Mehrkosten, die im Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers als unmittelbare Folge auf einen ersatzpflichtigen Schaden an versicherten Sachen zurückzuführen sind und die ausschließlich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers betreffen. Nicht ersetzt werden Mehrkosten, die auf eine drohende oder bereits eingetretene Verseuchung oder Gesundheitsgefährdung oder behördlich angeordnete Betriebsbeschränkung, auf finanzielles Unvermögen des Versicherungsnehmers oder auf Änderungen bzw. reguläre Wartungsarbeiten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder verloren gegangener Sachen zurückzuführen sind. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden	23.21	Seng- und Schmorschäden Der Versicherer ersetzt in Erweiterung zu Ziffer 4.10. a) Seng- und Schmorschäden. Ein Seng- bzw. Schmorschaden liegt vor, wenn eine Sache unter der Einwirkung einer Wärmequelle beschädigt wird, ohne dass es dabei zu einer Flammenbildung und selbständigen Ausbreitung der Schadstelle kommt und es sich somit nicht um einen Brandschaden handelt Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
	- an Personen, - wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von vertraglichen Pflichten (z.B. Kaufvertrag), - aufgrund von Haftungsvereinbarungen, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z.B. Vertragsstrafen / Pönalen und / oder pauschalierten Schadenersatz, - im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen im Rahmen der EU-Markordnung, - im Zusammenhang mit Zöllen, Schäden, die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Geldstrafen), - aufgrund von Kostenerstattungsansprüchen, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden, - aus Kalkulationsfehlern des Versicherungsnehmers, - aus Preisdifferenzen oder nicht realisierten Mehrwerten der versicherten Sachen, - im Zusammenhang mit stornierten, geänderten oder ausbleibenden Folgeaufträgen - im Zusammenhang mit Finanzierungen / Zwischenfinanzierungen, Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten.	23.22	Abstellen von Kraftfahrzeugen a) Sofern vereinbart, gilt das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Inhaltsversicherung für die im Versicherungsschein genannten Gefahren als mitversichert. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen zum Beispiel in Betriebsgebäuden, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht. Es dürfen sich im Umkreis von 5 Metern keine brennbaren Sachen befinden. Des Weiteren darf es sich nicht um Gefahrgut Transportfahrzeuge handeln. Feuergefährliche Arbeiten sind zu untersagen und auf Tankvorgänge ist zu verzichten. b) Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Brandschäden an Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern. Versicherungsschutz besteht für ruhende Kraftfahrzeuge auf den Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind. Versichert gilt lediglich der Zeitwert. Nicht versichert sind Schäden in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann (Subsidiarität). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
	Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.	23.23	An der Außenseite angebrachte Sachen Der Versicherer ersetzt für die auf dem Versicherungsschein vereinbarten Gefahren an der Außenseite von Gebäuden angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhren, Anlagenschilder, transparente Überdachungen, Schutz- und Trennwände, Beleuchtungs- und Gefahrenmeldeanlagen und andere an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt. Weitere nicht aufgeführte, betriebstypische Sachen samt Entschädigung für Montage, Reparatur und/oder Wiederbeschaffung dieser Sachen gelten bis zum vereinbarten Betrag als mitversichert. Nicht versichert sind Schäden in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann (Subsidiarität).
23.19	Neu hinzukommende Versicherungsorte a) Als Versicherungsort gelten bis zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres auch neu hinzukommende Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Teil B Ziffer 14.4 gilt sinngemäß. Versicherungsschutz besteht zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. b) Betriebsverlegung aa) Sofern vereinbart, gilt im Falle einer Betriebsverlegung auf Grundlage des bisherigen Vertrages auch die neue Betriebsstätte als Versicherungsort, soweit diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt. bb) Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz in beiden Betriebsstätten. Der Versicherungsschutz erlischt jedoch spätestens einen Monat nach Umzugsbeginn. Das Transportrisiko zwischen den Betriebsstätten ist nicht versichert. cc) Für die Gefahr Einbruchdiebstahl ist Voraussetzung, dass in der neuen Betriebsstätte mindestens die gleichen Sicherungen vorhanden sind und betätigt werden, wie die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sicherungen. dd) Eine Betriebsverlegung ist dem Versicherer zum Zwecke der Vereinbarung neuer Beiträge und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen. Kommt eine Einigung über Beiträge und Bedingungen nicht zustande, erlischt die vorläufige Deckung mit Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Versicherer kann in diesem Fall den Beitrag nach dem bisherigen Vertragsstand nur zeitanteilig beanspruchen.	23.24	Container auf Versicherungsgrundstück und Baustellen Abweichend zu Teil B Ziffer 5.1.a) leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen in verschlossenen Containern und Baubuden auf dem Versicherungsgrundstück sowie auf Baustellen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag von 10.000 EUR auf Erstes Risiko begrenzt. Zusätzlich ersetzt der Versicherer die Kosten am Container für Notreparaturen und provisorische Maßnahmen zur Sicherung nach einem versicherten Schadenfall. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
		23.25	Übersee-Container (ISO-Container) mit VdS-Sicherung Abweichend zu Teil B Ziff. 5.1.a) leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen in verschlossenen Übersee-Containern (ISO-Container) auf dem Versicherungsgrundstück sowie auf Baustellen. Sofern der Übersee-Container (ISO-Container) vor und während dem Versicherungsfall durch eine mechanische VdS- anerkannte Containersicherung geschützt ist. Die Entschädigung ist je Container auf 25.000 EUR, je Versicherungsfall auf 100.000 EUR auf Erstes Risiko begrenzt.
		23.26	Höherwertiges Nebensortiment Der Versicherer leistet Entschädigung für Waren/Vorräte, die untypisch für die im Versicherungsschein genannte Betriebsart sind.

		Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
	23.34	Kosten für eine vorübergehende Anmietung eines neuen Büros Der Versicherer ersetzt die Kosten für eine vorübergehende Anmietung eines Büros im Umkreis von 50 km, wenn das ansonsten ständig besetzte Büro aufgrund eines Versicherungsfalles unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, indem das Büro wieder benutzbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
23.27		Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl Wird nach einem versicherten Einbruchdiebstahl in den versicherten Betrieb das Telefon vom Täter benutzt wird, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zu dem vereinbarten Betrag. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen. Der Versicherungsnehmer hat den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
23.28	23.35	Tabakwaren In Abweichung zu Ziffer 1.7 j) gelten Tabakwaren, auch in Zigarettensautomaten gemäß Ziffer 1.7 g) versichert. Nicht versichert gilt das Bargeld in diesen Automaten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
23.29	23.36	Automaten und Bargeld in unverschlossenen Registrierkassen a) In Abweichung zu Ziffer 1.7 g) gelten Geld-, Geldwechselautomaten, Glücksspielautomaten, Zigarettensautomaten sowie Geldausgabeautomaten und Musikautomaten mitversichert. Weiterhin nicht versichert gelten über diesen Einschluss der Inhalt und das Bargeld in diesen Automaten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt. b) In Abweichung zu Ziffer 1.7 g) gelten die nicht zuvor unter a) genannten Automaten als mitversichert. Weiterhin nicht versichert gelten über diesen Einschluss das Bargeld in diesen Automaten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt. c) Zusätzlich für Apotheken und Friseur- und Gastronomiebetriebe gilt: Sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl auf dem Versicherungsschein als vereinbart gilt, ist ergänzend zu Ziffer 5.1 (Einbruchdiebstahl) der einfache Diebstahl von Bargeld aus offenen Registrierkassen mitversichert Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist die unverzügliche Anzeige des Diebstahls bei der zuständigen Polizeidienststelle Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
23.30	23.37	Zusätzliche Kosten und Mehrleistungen für Ärzte, Heilberufe und Apotheken Für die Betriebsarten Ärzte, Heilberufe und Apotheken gelten folgende zusätzliche Kosten und Deckungsweiterungen als mitversichert: a) Edelmetall/Zahngold Sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl auf dem Versicherungsschein als vereinbart gilt, gelten Edelmetalle in Dental- und Zahnlabors oder -praxen auch dann mitversichert, wenn sich die Sachen nicht in einem verschlossenen Behältnis befinden. b) Inhalt von Nachtdienstkästen Sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl auf dem Versicherungsschein als vereinbart gilt, gelten Schäden durch Einbruch oder den Einbruchversuch an Nachtdienstkästen und deren Inhalt, als mitversichert. c) Beschädigung und Abhandenkommen der Arzttasche Mitversichert gegen die auf dem Versicherungsschein vereinbarten Gefahren sind Arzttaschen einschließlich Inhalt, die während der Berufsausübung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitgeführt werden. d) Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen Mitversichert gegen die auf dem Versicherungsschein vereinbarten Gefahren sind Abrechnungsunterlagen (auch elektronisch gespeicherte Daten/Unterlagen) für Krankenkassen, sofern der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles einen Ausfall bei Abrechnungen nach dem Schadenfall erleidet. e) Neuanfertigung von Abdrücken, Röntgenaufnahmen oder Laborergebnissen Mitversichert gegen die auf dem Versicherungsschein vereinbarten Gefahren sind die Kosten für eine Wiederherstellung von notwendigen Röntgenaufnahmen, Abdrücken oder Laborergebnissen/Laboruntersuchungen die aufgrund eines Versicherungsfalles beschädigt werden oder abhandenkommen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. f) Mitversicherung von Rezepten In Erweiterung zu Teil B Ziffer 1.7 a) gelten Rezepte als sonstige Urkunden mitversichert. Der Versicherungswert entspricht dem Interesse des Versicherungsnehmers und des Eigentümers gemäß Ziffer 16.7. Für die Inhaltsversicherung gelten eingelöste Rezepte unter einfachem Verschluss als mitversichert. Die Entschädigung für die Ziffer 23.27 a) bis f) gilt pauschal als Jahreshöchstentschädigung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
23.31		Firmenschilder und Fahrradständer a) Sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl auf dem Versicherungsschein als vereinbart gilt, ersetzt der Versicherer am Versicherungsort die Kosten für die Wiederbeschaffung von fest mit dem Gebäude verbundenen Firmenschildern oder von fest mit dem Boden verankerten Fahrradständern, sofern diese infolge eines Diebstahl abhandenkommen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt. b) Zusätzlich zu a) gelten freistehende Firmenschilder außerhalb des Versicherungsortes als mitversichert, sofern sich diese in einem Umkreis von 500 Metern der versicherten Räume befinden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
23.32		E-Ladesäulen und Wallboxen Der Versicherer ersetzt in Erweiterung der Gefahren Feuer und Sturm/Hagel die Kosten für die Zerstörung und Beschädigung von E-Ladesäulen und Wallboxen am Gebäude und auf dem Gelände des Versicherungsortes, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt oder die Geräte auf eigene Kosten angebracht oder aufgestellt hat. Der Diebstahl dieser Geräte gilt weiterhin als nicht versichert. Die Entschädigung für Montage, Reparatur und/oder Wiederbeschaffung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
23.33		Terrassenmöbel/Pavillons/Gasheizer Der Versicherer ersetzt die Kosten für Möbel (Bestuhlung, Tische, Trennwände, Sonnenschirme und Sonnenschirmständer), Pavillons und Gasheizer im Freien, innerhalb des Versicherungsgrundstückes oder in dessen unmittelbarer Umgebung (Terrasse, Biergarten) gegen einfachen Diebstahl und Schäden durch Sturm/Hagel mitversichert. Nach Geschäftsschluss besteht für die Sachen nur Versicherungsschutz, wenn diese ausreichend gesichert sind. Als ausreichende Sicherung wird z. B. eine Stahlkette oder Stahlseil mit einem Sicherheitsschloss mit gehärtetem Bügel angesehen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
23.33	23.38	Einbruchdiebstahl aus Hotelzimmern Der Versicherer ersetzt auch Schäden durch einfachen Diebstahl aus dem Hotelzimmer. Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist die unverzügliche Anzeige des Diebstahls bei der zuständigen Polizeidienststelle (bei einem Diebstahl im Ausland, die dem Entwendungsort nächstgelegene Polizeistation). Nicht versichert sind Schäden in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann (Subsidiarität). Zusätzliche Kosten und Mehrleistungen für Gastronomiebetriebe Für Gastronomiebetriebe gelten folgende zusätzliche Kosten und Deckungsweiterungen als mitversichert:

- a) Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben
Mitversichert gegen die auf dem Versicherungsschein vereinbarten Gefahren gilt das Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das nicht zur Verwahrung an den Versicherungsnehmer übergeben wurde. Nicht versichert gelten Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen aller Art, Bargeld und Wertsachen.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
Nicht versichert sind Schäden in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann (Subsidiarität).
- b) Diebstahl von Getränkekisten bzw. Leergut
Mitversichert gegen die auf dem Versicherungsschein vereinbarten Gefahren gelten Getränkekisten und Leergut, die auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers im Freien abgestellt wurden und abhandenkommen, auch durch einfachen Diebstahl.
Nicht versichert sind Schäden durch Vandalismus.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
- c) Schädlingsbefall
Bei Befall des Versicherungsortes durch Schaben (Kakerlaken), Bettwanzen, Ratten, Mäuse, Ameisen, Silberfischchen und Motten, der aufgrund seines Ausmaßes ausschließlich fachmännisch beseitigt werden muss, sind die Kosten für die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma versichert.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
- d) An Beherbergungsgäste vermietete Fahrräder
In Erweiterung zu Teil B Ziffer 5.7 gelten auch nicht zulassungspflichtige Elektrofahräder, Geschäftsfahräder und City-Tretroller als mitversichert, die zum Zeitpunkt des Diebstahl an Beherbergungsgäste verliehen waren. Die weiteren Bestimmungen aus Ziffer 5.7 bleiben weiterhin wirksam.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
- e) Vorräte, erweiterter Versicherungsschutz Kühlgutversicherung
Der Versicherer ersetzt, in Erweiterung der auf dem Versicherungsschein vereinbarten, versicherten Gefahr Kühlgutversicherung (Ziffer 13) unvorhersehbare Schäden an Rohstoffen, Halb- und Fertigprodukten sowie Handelsware insbesondere durch Verderb, unsachgemäße Lagerung oder Verarbeitung, Nässe oder Feuchtigkeit, böswillige oder fahrlässige Handlung von Personen, die nicht dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören oder dort tätig sind, höhere Gewalt, Anordnung von Gesundheitsbehörden, Diebstahl oder Ungeziefer.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
- 23.39 Zusätzliche Kosten und Mehrleistungen für Landwirtschaftliche Betriebe
Für Landwirtschaftliche Betriebe gelten folgende zusätzliche Kosten und Deckungserweiterungen als mitversichert:
- a) Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen
In Erweiterung der versicherten Gefahr Feuer gelten Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen als mitversichert. Nicht versichert gelten dabei Schäden an/in Silagen oder Biogasanlagen.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
Fermentationsschäden sind Schäden an Heu, Klee, sonstigen Futtermitteln, Tabak und dergleichen, wenn diese infolge eines durch Fermente (Enzyme) entstandenen Gärungsprozesses (ohne einen Verbrennungsvorgang mit Lichterscheinung) verderben oder völlig verkohlen.
- b) Schmelzerersetzungsschäden
In Erweiterung der versicherten Gefahr Feuer gelten Schmelzerersetzungsschäden an mineralischem Düngemittel, einschließlich Folgeschäden an sonstigen versicherten Sachen als mitversichert.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
- c) Versicherungsschutz an Tieren
Es gilt der gesamte Tierbestand (inkl. Sport- und Zuchttiere ohne besonderen Wert mitversichert. Tiere mit besonderem Wert sind auf das Doppelte des Normtieres begrenzt.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
- d) In Erweiterung der versicherten Gefahr Feuer erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an versicherten Tieren durch Überspannung/Stromschlag.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
- e) Heu-, Stroh- oder Brennholzlagerungen im Freien und in offenen Gebäuden sind mitversichert.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
- f) Nicht zulassungspflichtige landwirtschaftliche Maschinen
Nicht zulassungspflichtige landwirtschaftliche Maschinen gelten mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
- g) Sonstige Risiken
Landwirtschaftliche Nebenbetriebe wie beispielsweise Gärtnereien, Baumschulen, Imkereien, Torfbetriebe und Fischzüchtereien, sind mitversichert.
- 23.40 Zusätzliche Kosten und Mehrleistungen für Kfz-Werkstätten und Autohäuser
Für Kfz-Werkstattbetriebe und Autohäuser gelten folgende zusätzliche Kosten und Deckungserweiterungen als mitversichert:
- a) In Container eingelagerte Kundenreifen
Abweichend zu Teil B Ziffer 5.1.a) leistet der Versicherer auch Entschädigung für eingelagerte Kundenreifen in verschlossenen ISO-Containern (genormte Seefracht-Container) auf dem Versicherungsgrundstück, sofern der Container vor und während dem Versicherungsfall durch eine mechanische VdS- anerkannte Containersicherung geschützt ist.
Reifen und Felgen werden bis zu einem Alter von 24 Monaten (ab Kaufdatum) mit dem Neuwert entschädigt.
Reifen und Felgen, die älter als 24 Monate sind, werden mit 35% des Neuwertes entschädigt.
Reifen und Felgen, die älter als 8 Jahre sind, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Für den Nachweis hat der Versicherungsnehmer ein Bestandsverzeichnis (Einlagerungsprotokoll) zu führen. Dieses hat Angaben von Reifen und Felge über Hersteller, Modell, Größe, DOT-Nr./TIN-Nr. (bei Reifen) sowie amtliches Kennzeichen des zugehörigen Personenkraftwagens zu enthalten.
Nicht versichert sind Schäden in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann (Subsidiarität).
Die Höchstentschädigung ist im Schadenfall je Container auf 250.000 EUR und je Schadenfall in Summe auf maximal 500.000 EUR auf Erstes Risiko begrenzt.
- b) Kfz-Schlüssel und -Papiere
Mitversichert gegen die auf dem Versicherungsschein vereinbarten Gefahren gelten die Wiederherstellungskosten für Fahrzeugbriefe- und Fahrzeugscheine (Fahrzeugpapiere) die durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Weiter werden die Kosten für die Wiederbeschaffung von Fahrzeugschlüsseln oder deren Neuprogrammierung oder den Schlossaus-tausch durch einen solchen Schaden mitversichert.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
Die Fahrzeugschlüssel, elektronische Schlüsselrohlinge, Schlüssel-papiere und Fahrzeugpapiere müssen sich während den Geschäftszeiten in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit u. a. auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, befinden und dürfen sich nicht im Fahrzeug befinden oder offen abgelegt werden.
Außerhalb der Geschäftszeiten gelten Fahrzeugschlüssel, elektro-nische Schlüsselrohlinge, Schlüssel-papiere und Fahrzeugpapiere ausschließlich in folgenden Sicherheitsbehältnissen als mitversichert: Wertschutzschränke der Klasse I nach DIN EN 1143-1 oder nach VdS 2450. Unterhalb eines Mindestgewichts von 1.000 kg sind diese Wertschutzschränke nach Herstellervorschrift zu verankern.
Außerhalb der Geschäftszeiten müssen Schlüsseldépos und Schlüsselbriefkästen, in denen sich vorübergehend Fahrzeugschlüssel und -papiere befinden, ausreichend Sicherheit gegen Wegnahme bieten. Unter folgenden Kriterien gilt dies als gewährleistet:
- aa) Der Schlüsselbriefkasten ist in das Gebäude eingelassen und auf den Inhalt kann entweder nur von innen zugegriffen werden oder bei Zugriffsmöglichkeit von außen, ist ein Schließzylinder mit mindestens fünf Zuhaltungen vorhanden und der Schließzylinder ist bündig montiert.
- bb) Der Einwurfschlitz ist mit Sperrzähnen versehen.
- cc) Das Gehäuse/die Tür ist hinreichend stabil z.B. aus feuerverzinkten Stahlblech mindestens 6mm Wandstärke oder vergleichbarem Material.
- dd) Scharniere dürfen entweder nicht von außen zugänglich sein oder es müssen entsprechende Hinterhaken vorhanden sein.
Ein separater Schlüsselschrank innerhalb des Gebäudes ist mit Schwerlastdübeln zu verankern.
- ee) Bei in freistehenden Schlüsselbriefkästen aufbewahrten Fahrzeugschlüsseln oder -papieren besteht Versicherungsschutz insgesamt nur nach vorheriger Besichtigung durch einen Sicherheitsbeauftragten des Versicherers und einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Versicherer.
- Bei Verwendung so genannter Fahrzeugschlüsseltresore, welche außen am Fahrzeug angebracht sind, besteht außerhalb der Geschäftszeit insgesamt kein Versicherungsschutz für den Inhalt dieser Fahrzeugschlüsseltresore.
- c) Schlossänderungskosten und Schäden an Schlüsseldépos
Der Versicherer ersetzt in Erweiterung zu Ziffer 23.10 die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an Schlüsseldépos auf dem Versicherungsgrundstück, wenn Schlüssel zu diesen Dépos durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat nach Ziffer 5 abhanden gekommen sind. Versichert gilt auch der Einbruchversuch nach Ziffer 5 oder das rechtswidrige ge-

waltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat, wenn dadurch Schäden an den Schlüsseldeposits entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- 23.41 Kunstgegenstände, Sammlungen und Antiquitäten
Abweichend von Teil B Ziffer 1.7 b) gelten Kunstgegenstände (wie z. B. Gemälde, Drucke, Aquarelle, Stiche, Skulpturen, Plastiken, Orientteppiche und Gobelins usw.), Sammlungen und Antiquitäten (Möbel mit einem Alter von mindestens 100 Jahren), die der Einrichtung und Raumgestaltung dienen als mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.

- 23.42 Fremdes Eigentum in Spinden Abweichend von Teil B Ziffer 5 gilt fremdes Eigentum in Spinden mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko begrenzt.
Nicht versichert sind Schäden in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann (Subsidiarität).

24 Besondere Bedingungen zur Ergänzungsdeckung (Umbrelladeckung)

Bei Vereinbarung des Deckungsumfanges „Ergänzungsdeckung“ gelten zusätzlich nachfolgende Bedingungen:

- 24.1 Versicherungsschutz über diesen Vertrag besteht nur, sofern über einen anderen, vor diesem abgeschlossenen Vertrag kein Versicherungsschutz besteht, weil dort Leistungen ausgeschlossen sind, Höchstversicherungssummen überschritten werden oder Selbstbeteiligungen bestehen. Die Leistungen dieses Vertrages bestehen in diesen Fällen darin, den über den Leistungsumfang der anderen Versicherung hinausgehenden Teil insoweit abzudecken, als dieser im Umfang des bei uns abgeschlossenen Vertrages versichert gilt.
- 24.2 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den anderen Vertrag zum nächstmöglichen Vertragsablauf fristgerecht zu kündigen.
- 24.3 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich,
- einen Schadenfall zuerst der anderen Versicherung zur Regulierung zu melden;
- nach deren Abschluss der Schadensbearbeitung unverzüglich den Schadenfall der BGV-Versicherung AG zu melden, sofern er eine Regulierung aus diesem Vertrag wünscht.
Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- der gesamte vorliegende Schriftverkehr mit der anderen Versicherung;
- auf Anforderung weitere Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).
- 24.4 Für den Zeitraum, für den die andere Versicherung besteht, wird dem Versicherungsnehmer ein Beitragsnachlass eingeräumt. Dieser fällt weg, sobald die andere Versicherung beendet ist. Der Wegfall dieses Beitragsnachlasses begründet kein Kündigungsrecht wegen Beitragserhöhung. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den vorzeitigen Wegfall der anderen Versicherung (z. B. wegen Kündigung nach Beitragserhöhung oder Schadenfall) der BGV-Versicherung AG unverzüglich mitzuteilen. Bei einem vorzeitigen Wegfall entfällt der Beitragsnachlass ab Beendigung der anderen Versicherung.

Teil C – Betriebsunterbrechungsversicherung

Teil C I – Allgemeine Regelungen

1 Vertragsgrundlagen

Soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten

Teil A - Allgemeine Vertragsbestimmungen
Teil B - Inhaltsversicherung

auch für die Betriebsunterbrechungsversicherung.

2 Gegenstand der Versicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (siehe Teil C Ziffer 3) unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Betriebsunterbrechungsschaden.

3 Sachschaden

- 3.1 Sachschäden sind Schäden durch
- Feuer gemäß Teil B Ziffer 4;
 - Einbruchdiebstahl und Raub gemäß Teil B Ziffer 5
 - Leitungswasser gemäß Teil B Ziffer 6;
 - Sturm und Hagel gemäß Teil B Ziffer 7;

- Naturgefahren gemäß Teil B Ziffer 8;
- Glasbruch gemäß Teil B Ziffer 9;
- Elektronikversicherung für Schäden an elektronischen und elektronischen Anlagen und Geräten gemäß Teil B Ziffer 11.1.

an einer dem Betrieb dienenden Sache.

Die Betriebsunterbrechungsversicherung gilt jedoch nur für die Gefahren, für die sie vereinbart ist.

Sofern bei der versicherten Gefahr nach Teil B eine Jahreshöchstentschädigung gemäß Teil B, Ziffer 18.3 c) vereinbart gilt, gilt diese gleichermaßen für den Betriebsunterbrechungsschaden gemäß Teil C.

Ereignet sich der Sachschaden im Rahmen der selbstständigen Außenversicherung gemäß Teil B Ziffer 14.3, so ist der daraus entstehende Betriebsunterbrechungsschaden versichert.

Über Nr. 1 hinaus wird ein Unterbrechungsschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.

4 Betriebsunterbrechungsschaden, Haftzeit

- 4.1 Betriebsunterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, sofern sich der Versicherungsfall auf einem Grundstück ereignet hat, das in diesem Vertrag als Versicherungsort bezeichnet ist, oder soweit dies besonders vereinbart ist, sich auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle

- eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ist (Zulieferer-Rückwirkungsschaden).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- eines mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ist (Abnehmer-Rückwirkungsschaden).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- sofern vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn sich der Versicherungsfall in der Nachbarschaft des im Vertrag bezeichneten Versicherungsorts ereignet hat. Versichert ist der Unterbrechungsschaden, der entsteht, weil der Versicherungsort nicht mehr betreten werden kann oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht mehr einsatzfähig sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- 4.2 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Betriebsunterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird

- durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- durch behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf die dem Betrieb dienenden Sachen beziehen, die nicht von einem Versicherungsfall betroffen sind;
- durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, aufgrund derer die Wiederherstellung des Betriebes nur an anderer Stelle erfolgen darf und er bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle nicht entstanden wäre;
- durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder vorhandene Kopien nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

Soweit dies vereinbart ist, ist die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Datenträgern mitversichert.

- dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

- Der Versicherer haftet nicht für Unterbrechungsschäden durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen gespeicherter Informationen, ohne gleichzeitige Beschädigung des Datenträgermaterials, es sei denn, die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen sind Folge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Versicherungsfalles gemäß Teil B an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Betriebsunterbrechungsschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

4.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Betriebsunterbrechungsschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit dem Versicherungsfall und endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

Soweit im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer für den Betriebsunterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

Für nicht erhebliche Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen, haftet der Versicherer nicht.

5 Versicherte Kosten; Zusätzlich versicherbare Kosten

5.1 Versicherte Kosten, die im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze mitversichert sind

Der Versicherer ersetzt die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen. Diese sind:

- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht (Schadensminderungskosten).
- Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

Die Aufwendungen gemäß Teil C Ziffer 5.1 werden nicht ersetzt, soweit

- durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
- durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
- sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Bei einer Unterversicherung gemäß Teil C III- Regelungen zur Mittleren-BU sind diese Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Unterbrechungsschaden.

5.2 Zusätzlich versicherbare Kosten

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen:

- Sachverständigenkosten**
Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Teil A Ziffer 16 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
- Zusätzliche Standgelder und ähnliche Aufwendungen**
Dies sind Kosten, die anfallen, weil infolge eines Sachschadens gemäß Teil B Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
- Wertverluste und zusätzliche Kosten**
Der Versicherer ersetzt, soweit Betriebsunterbrechungsschaden versichert ist, innerhalb der Haftzeit auch Wertverluste und zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Betriebsunterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- Vertragsstrafen**
Dies sind vor Eintritt eines Sachschadens gemäß Teil B Ziffer 3 und Teil C Ziffer 4 vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nichterfüllung von Liefer- und Abnahmeverpflichtungen.
- Mehrkosten**
Dies sind zeitabhängige Kosten, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem Versicherungsfalle zur Fortführung des versicherten Betriebes oder Sicherung seiner zukünftigen Leistung aufgewendet werden müssen.
Hierunter fallen keine Schadenminderungskosten gemäß Teil C, Ziffer 5.1 a) und keine versicherbaren Kosten gemäß Ziffer 5.2 a)-d).
Zeitabhängige Mehrkosten sind insbesondere
 - Maßnahmen zur Erhaltung von Marktanteilen;
 - Inanspruchnahme von Lohn- oder Dienstleistungen;
 - Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen;
 - vorübergehende Installation von Telefon-, Fernschreib- und EDV-Einrichtungen;

- Einstellung von Personal;
- Inanspruchnahme von zusätzlichen Transportern und Beförderungen des Personals.

- Vergrößerung des Betriebsunterbrechungsschaden durch
 - behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf die dem Betrieb dienenden Sachen beziehen, die nicht von einem Versicherungsfall betroffen sind;
 - behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, aufgrund derer die Wiederherstellung des Betriebes nur an anderer Stelle erfolgen darf und er bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle nicht entstanden wäre.
- Vergrößerung des Betriebsunterbrechungsschadens durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder vorhandene Kopien nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
Die Entschädigung für die zusätzlich versicherbaren Kosten nach Teil C Ziffer 5.2 ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

6 Versicherbarer Gewinn und versicherbare fortlaufende Kosten

Vereinbart sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Positionen Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten einschließlich Gehälter, Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter, Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter sowie sonstige Erträge auf Grundlage der folgenden Bestimmungen versichert:

- Position „Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten“
 - Der Betriebsgewinn ergibt sich aus dem Nettoumsatz der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie dem Gewinn aus Dienstleistungen.
 - Soweit sie nicht unter die Positionen Gehälter, Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter, Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter sowie sonstige Erträge fallen, sind die fortlaufenden Kosten Aufwand, der trotz einer Betriebsunterbrechung regelmäßig entsteht.

Zu dem Aufwand an fortlaufenden Kosten gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und zur Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsratsbezüge, Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.

- Position „Gehälter“, Position „Löhne der Facharbeiter“, Position „Löhne der Nichtfacharbeiter“
Zu den Kosten für Gehälter, Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter gehören Jahresbruttogehälter und -löhne einschließlich Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben, Berufsge nossenschaftsbeiträge, freiwillige soziale Leistungen, Beiträge zur Familienausgleichskasse, Zulagen für Akkord-, Überstundenarbeit und Feiertagszuschüssen, Leistungsprämien, vertraglich vereinbarte oder aus einem anderen Rechtsgrund regelmäßig gewährte Bezüge, wie Gratifikationen, Urlaubsgelder und Sachleistungen.
- Position „Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter“
Zu den fortlaufenden Kosten für Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter gehören Baraufwendungen und Sachleistungen, vertraglich garantierte Provisionen und sonstige garantierte Bezüge, umsatzabhängige Provisionen und sonstige umsatzabhängige Bezüge.
- Position „Sonstige Erträge“
Zu den sonstigen Erträgen gehören regelmäßige Erträge (z. B. aus der Vermietung von Wohnraum), die nicht im Betriebsgewinn gemäß Ziffer a) enthalten sind.

- 6.3 Generell nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
 - umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - Gewinne und der Aufwand an fortlaufenden Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

7 Buchführungspflicht

- 7.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.
- 7.2 Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten
- Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Nr. 1, so kann der Versicherer unter den in Teil B Ziffer 15.3 genannten Voraussetzungen den Vertrag kündigen oder unter den in Teil B Ziffer 15.4 genannten Voraussetzungen vollständig oder teilweise leistungsfrei sein.

8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 8.1 Teil A Ziffer 6 gilt sinngemäß.
- 8.2 Im Sinne von Teil A Ziffer 6.2 hat der Versicherungsnehmer insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Die Rechtsfolgen aus einer Obliegenheitsverletzung ergeben sich aus Teil A Ziffer 6.

9 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Unterversicherung; Nachhaftung

- 9.1 Ersetzt werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze, soweit vereinbart,
- der Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten gemäß Teil C Ziffer 6.1 a) bis d);
 - versicherte Kosten gemäß Teil C Ziffer 5,
 - die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte, wobei alle Umstände zu berücksichtigen sind, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Bewertungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Zu den zu berücksichtigenden Umständen zählen auch verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahmen.
 - Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind in billiger Weise zu berücksichtigen (Bereicherungsverbot).
 - Der Aufwand an Kosten gemäß Teil C Ziffer 6.1 a) bb) wird nur ersetzt, soweit er rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit er ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wäre.
 - Als Aufwand an fortlaufenden Kosten gelten auch
 - Personalkosten in Form von freiwilligen Zuwendungen, soweit sie regelmäßig gezahlt worden sind;
 - Mieten und Pachten ungeachtet § 536 BGB, wenn der Versicherungsnehmer diese ungekürzt an die Vermieter/Verpächter weitergibt;
 - Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen insoweit, als sie auf vom Schaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.
Abschreibungen auf vom Schaden nur zum Teil betroffene Gebäude, Maschinen oder Einrichtungen werden im Verhältnis des unbeschädigten Teils zum Gesamtwert entschädigt.
 - Maßgebend für den Versicherungswert im Versicherungsfall sind der Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet hätte.
 - Der Bewertungszeitraum umfasst 12 Monate bei einer Haftzeit bis zu 12 Monaten, 24 Monate bei einer Haftzeit über 12 bis 24 Monaten, 36 Monate bei einer Haftzeit über 24 Monate – 36 Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

10 Zahlung der Entschädigung

- 10.1 Teil B Ziffer 10 gilt sinngemäß.
- 10.2 Anstelle von B Ziffer 10.1 gilt Folgendes:
- Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
- 10.3 Anstelle von Teil B Ziffer 10.2 gilt Folgendes:
- Die Entschädigung ist ab Ende des Bewertungszeitraumes mit 1 % unter dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 % und höchstens mit 6 % pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

11 Sachverständigenverfahren

- 11.1 Teil B Ziffer 13 gilt sinngemäß.
- 11.2 In Erweiterung zu Teil B Ziffer 13 gilt Folgendes:
- Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn beide Parteien sich hierüber nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens nicht anders einigen, insbesondere Folgendes ergeben:
- Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraumes ohne Unterbrechung des Betriebes gestaltet hätte;
 - eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraumes infolge der Unterbrechung gestaltet hat;
 - ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind.
- 11.3 Bei Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen sind alle Kosten, unter Kennzeichnung der im Bewertungszeitraum fortlaufenden Kosten, gesondert auszuweisen.

Teil C II – Regelungen zur Kleinen Betriebsunterbrechungsversicherung (Kleine BU)

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen die Kleine BU vereinbart gilt, gelten neben den Bestimmungen in Teil C I - Allgemeine Regelungen folgende Regelungen:

Die in der Inhaltsversicherung für Betriebseinrichtung, Warenvorräte und Vorsorge vereinbarte Sachversicherungssumme gilt in gleicher Höhe auch als Versicherungssumme auf Erstes Risiko für die Kleine BU.

Der Versicherer haftet über diese Versicherungssumme hinaus für weitere 200 %, maximal bis zu insgesamt 1.000.000 EUR.

Verändert sich die zur Inhaltsversicherung vereinbarte Sachversicherungssumme durch Summenanpassung gemäß Teil B Ziffer 17, wirkt diese Summenanpassung in gleicher Weise auch auf die Versicherungssumme für die Kleine BU. Die Höchstentschädigung von 1.000.000 EUR bleibt hiervon unberührt.

Die Regelung zur Unterversicherung findet bei der Kleinen BU keine Anwendung.

Teil C III – Regelungen zur Mittleren Betriebsunterbrechungsversicherung (Mittlere BU)

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen die Mittlere BU vereinbart gilt, gelten neben den Bestimmungen in Teil C I – Allgemeine Regelungen folgende Regelungen:

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Versicherungsschein vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert zzgl. einer eventuell vereinbarten Nachhaftung, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

2 Unterversicherung

Ist bei Eintritt des Unterbrechungsschadens die Versicherungssumme zuzüglich einer vereinbarten Nachhaftung erheblich niedriger als ihr Versicherungswert, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Unterbrechungsschaden verhält wie die im Versicherungsschein aufgeführte Versicherungssumme zuzüglich einer vereinbarten Nachhaftung zum Versicherungswert.

3 Nachhaftung

Soweit dies in der Deklaration zur Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart ist, haftet der Versicherer über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus für den vereinbarten Prozentsatz (Nachhaftung). Dies gilt nicht für vereinbarte Höchstentschädigungen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

Für die Nachhaftung gilt:

Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat.

Wird die Versicherungssumme überschritten, so ist die Prämie für die überschießende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten.

Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Versicherungsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abgelaufene Versicherungsjahr die Versicherungssumme bzw. die sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.

Soweit überjährige Haftzeiten vereinbart sind, ist die Meldung des Betriebsgewinnes und der erwirtschafteten Kosten statt für das abgelaufene Geschäftsjahr für die mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 24 bzw. 36 Monate abzugeben.

4 Beitragsrückgewähr

4.1 Beträgt die Haftzeit 12 Monate und entspricht das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr und meldet der Versicherungsnehmer spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres, dass nach seinen Geschäftsbüchern Betriebsgewinn und erwirtschaftete Kosten im abgelaufenen Versicherungsjahr niedriger waren als die Versicherungssumme, so wird die auf den überschießenden Betrag gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der entrichteten Jahresprämie rückvergütet. Die Rückvergütung ist für jede Position besonders festzustellen.

4.2 Beträgt die Haftzeit über 12 bis 36 Monate, so muss die Meldung nach Ablauf des Versicherungsjahres den Betriebsgewinn und die erwirtschafteten Kosten der letzten 24 bzw. 36 Monate enthalten.

4.3 Erweist sich im Schadenfall, dass die für das abgelaufene Versicherungsjahr oder die letzten zwei abgelaufenen Versicherungsjahre nach Absatz 1 für eine Position als endgültig gemeldete Summe erheblich niedriger war als der Versicherungswert dieser Position in dem abgelaufenen Versicherungsjahr, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung im Verhältnis der unter Berücksichtigung der Prämienrückgewähr gezahlten Prämie zu der Prämie, die der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungswert zu zahlen gehabt hätte.

War die Versicherungssumme einer Position im abgelaufenen Versicherungsjahr niedriger als der Versicherungswert dieser Position in dem abgelaufenen Versicherungsjahr, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß zu ermittelnde Entschädigung nur im Verhältnis der unter Berücksichtigung der Prämienrückgewähr gezahlten Prämie zu der für die Versicherungssumme gezahlten Prämie.

Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die unrichtige Meldung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

Ist die Versicherungssumme während des abgelaufenen Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne der Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

Teil C IV – Regelungen zur Mehrkostenversicherung

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen die Mehrkostenversicherung vereinbart gilt, gelten neben den Bestimmungen in Teil C I - Allgemeine Regelungen (nicht vereinbart gelten jedoch die Ziffern 2, 4, 5 und 6 des Teil C I) folgende Regelungen:

Wird der versicherte Betrieb infolge eines versicherten Sachschadens gemäß Ziffer 3 unterbrochen, der nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aus dem vorliegenden Vertrag dem Grunde nach ersatzpflichtig ist, so ersetzt der Versicherer die dadurch dem Versicherungsnehmer entstehenden Mehrkosten.

Mehrkosten sind Kosten, die dem Betrieb des Versicherungsnehmers im Normalfall nicht entstehen und nach einem Sachschaden gemäß Teil C I Ziffer 3 von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen.

Versichert gilt jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere für die

- a) Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen
- b) Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen
- c) erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung des Kundenstammes

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Mehrkosten beruhen auf

- a) außergewöhnlichen Ereignissen, die während der Unterbrechung eintreten
- b) behördlich angeordneten Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen
- c) dem Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachenlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden

Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für

- a) Aufwendungen, die mit der Behebung von Sachschäden in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen
- b) Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb
- c) entgangene Gewinne

Nicht vereinbart gelten die Ziffern 2, 4, 5 und 6 des Teil C I.

Der Versicherer haftet für die Mehrkosten, die innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles entstehen (Haftzeit). Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten entstehen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Pauschaldeklaration: Deklaration der versicherten Sachen und Kosten für die Inhaltsversicherung – Stand Februar 2023

Zusätzlich zu den im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen sind in der Inhaltsversicherung je Versicherungsfall in den Büro-, Geschäfts- und Lagerräumen, Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen auf dem Versicherungsgrundstück folgende Kosten und Deckungserweiterungen für

- die Betriebseinrichtung (Teil B Ziffer 1.1 a)-b) AVB-Inhalt 2022)
- die Vorräte (Teil B Ziffer 1.1 c) AVB-Inhalt 2022)
- die Vorsorge zum Ausgleich einer etwaigen Unterversicherung

auf Erstes Risiko einschließlich fremden Eigentums mitversichert, sofern diese infolge einer im Versicherungsschein aufgeführten versicherten Gefahr entstehen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt und entspricht in Summe höchstens der Versicherungssumme, max. 5.000.000 EUR.

Ziffer	Auf Erstes Risiko summarisch, d. h. mit einer Versicherungssumme (VS) versichert	Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall (ansonsten genannt)	F	E	L	S	N	U	T	G
23.1 a)-c)	Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten	bis zur VS (ohne Vorsorgeversicherung), jedoch max. 5.000.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
23.1 d)	Transport- und externe Lagerkosten		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
23.15	Aufräumungskosten für Bäume					✓				
23.2	Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte versicherte Sachen		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
23.23	An der Außenseite des Gebäudes und auf dem Gelände des Versicherungsortes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt (Pos. 1) Ebenso die Entschädigung für Montage, Reparatur und/oder Wiederbeschaffung dieser Sachen. Weitere nicht aufgeführte, betriebstypische Sachen samt Entschädigung für Montage, Reparatur und/oder Wiederbeschaffung dieser Sachen gelten bis 2.500 EUR als mitversichert.		✓		✓	✓	✓	✓		
23.3	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
23.31	E-Ladesäulen und Wallboxen		✓			✓				
23.7 und 23.8	Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme, individuelle Daten und individuelle Datenträger, sowie die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
23.9	Gebäudeschäden, Schäden an den in Pos. 1 genannten Sachen sowie Schäden an den in Pos. 3 genannten Schaukästen und Vitrinen – ausgenommen Verglasungen			✓						
23.10	Schlossänderungskosten verursacht durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung sowie Kosten aufgrund Schlüsselverlust bei besonderen Verhältnissen			✓						
23.12	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchsversuch, ebenso Bewachungskosten für max. 72 Stunden			✓						
1.4	Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
2.1	Aufwendungen zu Abwendung oder Minderung des Schadens		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
2.2 a)	Kosten der Ermittlung und Feststellung eines vom Versicherer zu ersetzenden Schaden		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
2.2 d)	Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	

Gefahrenbezeichnungen:

F = Feuer; E = Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung; L = Leitungswasser; S = Sturm/Hagel; N = weitere Elementargefahren; U = unbenannte Gefahren; T = Elektronikdeckung; G = Glasbruch ; ✓ = mitversichert

Ziffer	Auf Erstes Risiko summarisch, d. h. mit einer Versicherungssumme (VS) versichert	Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall (ansonsten genannt)	F	E	L	S	N	U	T	G
2.3.1	Mehraufwendungen durch Wiederherstellungsbeschränkungen		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
2.3.2	Mehraufwendungen durch Preissteigerung zwischen Schadeneintritt und Wiederherstellung	bis zur VS (ohne Vorsorgeversicherung), jedoch max. 5.000.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
2.3.3	Mehraufwendungen durch Technologiefortschritt		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
16.5	Modelle, Muster		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Zusätzlich sind auf Erstes Risiko mit Entschädigungsgrenzen versichert	Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall (ansonsten genannt)	F	E	L	S	N	U	T	G
23.1 c)	Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Helfer bei der Brandbekämpfung (nach vorheriger Zustimmung des Versicherers)	10.000 EUR	✓							
23.13	Mehrkosten durch Eil-, Express- und Luftfrachten, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit sie notwendig sind, um eine beschleunigte Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zu erreichen	10.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
23.14	Aufwendungen für den Verlust von Wasser, wärmetragenden Flüssigkeiten sowie Gas infolge eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt	10.000 EUR			✓					
23.19	Neu hinzukommende Versicherungsorte in Deutschland (bis zur nächsten Hauptfälligkeit mitversichert und zu melden) Betriebsverlegung (2 Monate parallel Deckung, Anzeigepflicht der Verlegung, automatischer Übergang nicht für Elementar)	250.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓			✓
23.20	Mehrkosten infolge umweltfreundlicher oder nachhaltiger Maßnahmen (Öko-Klausel)	10.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
23.21	Seng- und Schmorschäden	10.000 EUR	✓							
23.22	Schäden an ruhenden Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern (nach Zeitwert, subsidiär)	10.000 EUR pro Fahrzeug, max. 100.000 EUR	✓							
	Entschädigung für versicherte Sachen in verschlossenen Containern auf Betriebsgrundstücken/Baustellen sowie Baubuden									
23.24	Container ohne VdS-Sicherung	10.000 EUR		✓						
23.25	Übersee-Container, auch ISO-Container, mit VdS-Sicherung	je Container 25.000 EUR, max. 100.000 EUR		✓						
23.26	Höherwertiges Nebensortiment	10.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓			
23.27	Telefonkosten nach Einbruchdiebstahl	2.500 EUR		✓						
23.28	Schlossänderungskosten für Betriebsfahrzeuge (subsidiär)	2.500 EUR		✓						
23.29	Kosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur von Robotern zur Pflege und Reinigung von Gebäuden und Grundstücken, z. B. Mährobotern innerhalb des Versicherungsgrundstückes	10.000 EUR		✓		✓	✓			
23.30	Firmenschilder und Fahrradständer	2.500 EUR		✓						
23.32	Terrassenmöbel, Pavillons, Gasheizung	15.000 EUR		✓		✓				
23.33	Schäden durch einfachen Diebstahl aus Hotelzimmern (subsidiär)	2.500 EUR		✓						

Gefahrenbezeichnungen:

F = Feuer; E = Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung; L = Leitungswasser; S = Sturm/Hagel;
N = weitere Elementargefahren; U = unbenannte Gefahren; T = Elektronikdeckung; G = Glasbruch ; ✓ = mitversichert

Ziffer	Auf Erstes Risiko summarisch, d. h. mit einer Versicherungssumme (VS) versichert	Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall (ansonsten genannt)	F	E	L	S	N	U	T	G
23.34	Kosten für eine vorübergehende Anmietung eines neuen Büros	1 Promille der Versicherungssumme pro Tag (max. 100 Tage)	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
23.35	Tabakwaren, auch in Automaten Nicht versichert gilt das Bargeld in diesen Automaten.	1.500 EUR	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
	Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen									
	unter anderem Verschluss in Behältnissen (auch Automaten), die eine erhöhte Sicherheit und auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst haben. Nicht in Automaten gemäß Pos. 2	5.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓			
	in verschlossenen mehrwandigen Stahlschränken der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 mit einem Mindestgewicht von 300 kg sowie in Wertschutzschränken der Klasse 0 nach DIN EN 1143-1 oder Klasse N nach VdS 2450. Unterhalb eines Mindestgewichts von 1.000 kg sind diese Wertschutzschränke nach Herstellervorschrift zu verankern.	20.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓			
	Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen in Wertschutzschränken der Klassen I und II nach DIN EN 1143-1 oder nach VdS 2450. Unterhalb eines Mindestgewichts von 1.000 kg sind diese Wertschutzschränke nach Herstellervorschrift zu verankern.	Klasse I: 35.000 EUR Klasse II: 50.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓			
23.36 c)	in unverschlossenen Registrierkassen (gilt für Apotheken sowie Friseur- und Gastronomiebetriebe)	2.500 EUR	✓	✓	✓	✓	✓			
23.36 a)	Schäden an Geld-, Geldwechselautomaten, Geldausgabeautomaten, (Glücks-)Spielautomaten, Musikautomaten, Zigarettenautomaten (Pos. 2). Nicht versichert gilt das Bargeld sowie der Inhalt in diesen Automaten.	1.500 EUR	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
23.36 b)	Schäden an Warenautomaten samt Inhalt am Versicherungsort und im Umkreis von 500 m	5.000 EUR je Automat (betriebstypische Waren bis zur VS)	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
23.4	Mehrkosten für Rückreise aus dem Urlaub/der Dienstreise, bei einem erheblichen Schadenfall	ab 5.000 EUR, bis zur VS	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
23.5	Psychologische Erstberatung und Behandlung wegen eines ersatzpflichtigen Großschadens (längstens für 1 Jahr)	10.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
23.6	Mehrkosten für energetische Modernisierung von zu betrieblichen Zwecken genutzten Haushaltsgeräten	10.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
23.41	Kunstgegenstände (Herstellung einer qualifizierten Kopie)	10.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓			
2.2 b)	Kosten der Ermittlung und Feststellung eines vom Versicherer nicht zu ersetzenden Schadens	10.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
5.3	Kartenmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl oder Raub	10.000 EUR		✓						
5.4	Verlust/ Raub von Bargeld innerhalb des Versicherungsortes	50.000 EUR		✓						
5.5	Verlust von Bargeld, Vorräten und sonstigen versicherten Sachen auf Transportwegen innerhalb Europas unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind (Hinweis: Transporte über 30.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde)	50.000 EUR		✓						

Gefahrenbezeichnungen:

F = Feuer; E = Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung; L = Leitungswasser; S = Sturm/Hagel; N = weitere Elementargefahren; U = unbenannte Gefahren; T = Elektronikdeckung; G = Glasbruch; ✓ = mitversichert

Ziffer	Auf Erstes Risiko summarisch, d. h. mit einer Versicherungssumme (VS) versichert	Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall (ansonsten genannt)	F	E	L	S	N	U	T	G
5.6	Sachen in Schaukästen oder Vitrinen (Pos. 3)	10.000 EUR		✓						
5.7	Einfacher Diebstahl von Geschäftsfahrrädern, gesichert durch Schloss (City-Tretroller, E-Bikes und nicht zulassungspflichtige Pedelecs, Lastenfahrräder)	10.000 EUR		✓						
14.3	Versicherungsschutz für bewegliche versicherte Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes befinden (Außenversicherung)	50.000 EUR innerhalb Europas 7.500 EUR weltweit	✓	✓	✓	✓				
14.3 b)	Versicherte Sachen im Homeoffice: Bewegliche Sachen, die den Mitarbeitern vom Versicherungsnehmer zu Zwecken der Homeoffice-Tätigkeit oder für das Mobile Arbeiten zur Verfügung gestellt werden, sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland subsidiär mitversichert. Schäden durch Sturm und Hagel sind nur versichert, wenn sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden.	15.000 EUR (ohne zeitliche Begrenzung), Elektronikdeckung mit SB 25 %	✓	✓	✓	✓	✓		✓	
23.42	Fremdes Eigentum in Spinden (subsidiär) je Schadenfall	2.500 EUR		✓						
23.1 e)	Kosten durch Fehlalarme – Fehlerhaftes Auslösen von Rauch oder Gaswarnmeldern.	10.000 EUR Höchstentschädigung pro Jahr	✓	✓						
23.17	Weitere Kosten für die Gefahr Glasbruch:	10.000 EUR								✓
a)	• Notverschalungen, Notverglasungen									
b)	• Entsorgungskosten									
c)	• Kran- und Gerüstkosten									
d)	• Kosten für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien									
e)	• Kosten für das Beseitigen und Wiederanbringen von Schutzgittern, Schutzstangen, Markisen usw.									
f)	• Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen									
g)	• Kosten für die Beseitigung von Schäden an Waren und Dekorationsmitteln									
h)	• Entschädigung für künstlerisch bearbeitete Glas-Scheiben, -Spiegel und -Platten									
9.2 a) und 1.6 a aa)	• Leuchtröhren/ Werbeanlagen sowie Scheiben von zur Betriebseinrichtung gehörigen Aquarien und Terrarien									
	Sonstiges									
14.1 c)	Freizügigkeit zwischen den Versicherungsorten, sofern eine Versicherungssumme je Versicherungsort festgelegt ist.	Berechnung: Versicherungssumme/ Anzahl der Versicherungsorte	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
17.5	Vorsorgedeckung für Neuanschaffungen – bis zur nächsten Hauptfälligkeit	30 % der VS, max. 500.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
17.6	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	bis 250.000 EUR, mit Summenanpassung 500.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
20. a-d	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit	250.000 EUR	✓	✓	✓	✓				
22	Besserstellungsklausel	1.000.000 EUR Höchstentschädigung pro Jahr	✓	✓	✓	✓	✓			✓

Gefahrenbezeichnungen:

F = Feuer; E = Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung; L = Leitungswasser; S = Sturm/Hagel;
N = weitere Elementargefahren; U = unbenannte Gefahren; T = Elektronikdeckung; G = Glasbruch ; ✓ = mitversichert

Ziffer	Auf Erstes Risiko summarisch, d. h. mit einer Versicherungssumme (VS) versichert	Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall (ansonsten genannt)	F	E	L	S	N	U	T	G
	Mehrleistungen Branchenpakete									
23.37	Mehrleistungen Ärzte, Heilberufe und Apotheken									
23.37 a)	Edelmetall/Zahngold	50.000 EUR Höchstentschädigung pro Jahr		✓						
23.37 b)	Inhalt von Nachtdienstkästen			✓						
23.37 c)	Beschädigung & Abhandenkommen der Arzttasche		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
23.37 d)	Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
23.37 e)	Neuanfertigung von Abdrücken, Röntgenaufnahmen oder Laborergebnissen		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
23.37 f)	Eingelöste Rezepte unter einfachem Verschluss		✓	✓	✓	✓	✓			
23.38	Mehrleistungen Gastro									
23.38 a)	Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben	5.000 EUR pro Gast	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
23.38 b)	Diebstahl von Getränkekisten bzw. Leergut	1.000 EUR		✓						
23.38 c)	Schädlingsbefall	1.000 EUR	✓							
23.38 d)	An Beherbergungsgäste vermietete Fahrräder	10.000 EUR		✓						
23.39	Mehrleistungen Landwirtschaft									
23.39 a)	Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen	25.000 EUR	✓							
23.39 b)	Schweizerersetzungsschäden	bis zur VS, jedoch max. 5.000.000 EUR	✓							
23.39 c)	Schäden an versicherten Tieren	10.000 EUR	✓							
23.39 d)	Schäden an versicherten Tieren durch Überspannung/Stromschlag	1.000 EUR	✓							
23.39 e)	Heu-, Stroh-, Brennholzlagerung im Freien und in offenen Gebäuden	10.000 EUR	✓							
23.39 f)	Nicht zulassungspflichtige landwirtschaftliche Maschinen	50.000 EUR	✓							
23.39 g)	Landwirtschaftliche Nebenbetriebe wie Gärtnereien, Baumschulen, Imkereien, Torfbetriebe und Fischzuchtereien	bis zur VS, max. jedoch 5.000.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
23.40	Mehrleistungen Kfz-Werkstätten und Autohäuser									
23.40 a)	Eingelagerte Reifen in ISO-Container (Seefracht-Container)	je Container 250.000 EUR, max. 500.000 EUR		✓						
23.40 b)	Wiederherstellungskosten für Fahrzeugbriefe- und Fahrzeugscheine sowie Wiederbeschaffung von Fahrzeugschlüsseln sowie deren Neuprogrammierung oder den Schlüsselaustausch.	10.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓			
23.40 c)	Schlössänderungskosten und Schäden an Schlüsseldepots	10.000 EUR	✓	✓	✓	✓	✓			

Gefahrenbezeichnungen:

F = Feuer; E = Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung; L = Leitungswasser; S = Sturm/Hagel; N = weitere Elementargefahren; U = unbenannte Gefahren; T = Elektronikdeckung; G = Glasbruch ; ✓ = mitversichert

Optional vereinbart werden können:

Ziffer	Baustein	Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall (ansonsten genannt)
BB MASCHINEN 2022	Maschinenversicherung	
6.1	Stationäre Maschinen, Ersatz für	
6.4	<ul style="list-style-type: none"> Wiederherstellungskosten Weitere Kosten, infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus 	30 % der VS, max. 100.000 EUR je Maschine/300.000 EUR gesamt (SB 500 EUR)
5	<ul style="list-style-type: none"> Frachtkosten (Eil-, Express- und Luftfrachten) und Kosten für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) nach einem Versicherungsfall 	10.000 EUR
	Betriebsunterbrechungsversicherung	
5.2 a)	<ul style="list-style-type: none"> Sachverständigenkosten 	bis zur VS, max. 150.000 EUR
5.2 b)	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Standgelder und ähnliche Aufwendungen 	
5.2 c)	<ul style="list-style-type: none"> Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen 	
5.2 d)	<ul style="list-style-type: none"> Vertragsstrafen (Standgelder, Unbrauchbarwerden von Vorräten, Konventionalstrafen, zusätzliche Standgelder) 	
5.2 e)	<ul style="list-style-type: none"> Zeitabhängige Mehrkosten (gilt nur für kleine und mittlere Betriebsunterbrechung) 	
5.2 f)	<ul style="list-style-type: none"> Vergrößerung des Betriebsunterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen 	
5.2 g)	<ul style="list-style-type: none"> Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften 	
4.1 a) und b)	<ul style="list-style-type: none"> Zulieferer-Rückwirkungsschaden, Abnehmer-Rückwirkungsschaden, Nutzungsbeschränkungen 	
4.2 d)	<ul style="list-style-type: none"> Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen nicht duplizierter Datenträger 	
3	Nachhaftung (gilt nur für die mittlere Betriebsunterbrechung, Teil C III)	30 % der vereinbarten VS
	Kühlgutversicherung	
	Schäden durch	
13.1 a)	<ul style="list-style-type: none"> Diebstahl aus begehbaren Kühlanlagen 	10.000 EUR
13.1 b)	<ul style="list-style-type: none"> Sole, Ammoniak oder andere Kältemedien, Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Einrichtungen der Kühlanlagen/Tiefkühlanlagen, Versagen oder Niederbrechen der Kühlung 	
23.38 e)	Vorräte, erweiterter Versicherungsschutz	
	Elektronikversicherung	
	Weitere Kosten für die ergänzenden Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten	
23.16 a) und b)	<ul style="list-style-type: none"> Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht sowie Eichkosten infolge eines Versicherungsfalles 	15.000 EUR (SB 25 %)
23.16 c)	<ul style="list-style-type: none"> die Umrüstung und / oder den Ersatz von Zubehör 	
	Autoinhaltsversicherung	
23.18 c)	<ul style="list-style-type: none"> Mehrkosten durch Eil-, Express- und Luftfrachten, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten zur beschleunigten Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Sachen 	25.000 EUR je Fahrzeug/ max. 100.000 EUR (SB 500 EUR)
23.18 e)	<ul style="list-style-type: none"> Mehrkosten im Geschäftsbetrieb infolge eines ersatzpflichtigen Schadens 	(Beitrag zur großen Haverei bis zur VS unabhängig von anderen Entschädigungen, sofern der Beitragswert den Versicherungswert übersteigt)
23.18 a)	<ul style="list-style-type: none"> Aufräumungskosten zum Zwecke der Bergung und /oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Sachen 	
23.18 b)	<ul style="list-style-type: none"> Mehrkosten durch Preissteigerungen 	
23.18 d)	<ul style="list-style-type: none"> Beitrag zur großen Haverei, soweit ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte. 	
BB BETRIEBS- SCHLIEßUNG 2022	Betriebsschließungsversicherung	
	Ersatz der nachgewiesenen Kosten zu	
4.4	<ul style="list-style-type: none"> Schäden an Vorräten und Waren (Vernichtung/Desinfektion/Minderwert/Brauchbarmachung) 	25.000 EUR
4.5	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen 	5.000 EUR
4.3	<ul style="list-style-type: none"> Angeordneter Desinfektion der Betriebsräume/-einrichtung 	10.000 EUR

Gefahrenbezeichnungen:

F = Feuer; E = Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung; L = Leitungswasser; S = Sturm/Hagel;
N = weitere Elementargefahren; U = unbenannte Gefahren; T = Elektronikdeckung; G = Glasbruch ; ✓ = mitversichert

Für den Versicherungsvertrag gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Inhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung (AVB-Inhalt 2022) soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

Bei Vereinbarung des Deckungsbausteins Maschinen gelten nachfolgende Ergänzungen:

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

3. Versicherungsort

4. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

5. Versicherte Kosten

6. Umfang der Entschädigung

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind stationäre Maschinen, maschinelle Einrichtungen und sonstige technische Anlagen, sobald sie betriebsfertig sind.

Unter stationäre Maschinen fallen alle ortsfesten Maschinen auf dem Versicherungsort gemäß Teil B Ziffer 14.2, die weder fahrbar noch transportabel sind und nicht für den beweglichen Einsatz gebaut sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

1.2 Zusätzlich versicherbare Sachen

Nur wenn dies besonders vereinbart ist, sind zusätzlich versichert:

- Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente versicherter Sachen;
- Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Ofen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

1.3 Folgeschaden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an

- Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen;
- Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen;
- sofern vereinbart Ölfüllungen von versicherten Turbinen.

1.4 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Wechseldatenträger;
- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schaden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die in Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hatten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen von Nr. 3);
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreißen infolge Fliehkraft;
- Überdruck (außer in den Fällen von Nr. 3) oder Unterdruck;
- Sturm, Frost oder Eisgang.

2.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszu-tauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3 Der Versicherer leistet Entschädigung für:

- Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; als ausgesetzt gelten auch versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird; keine Entschädigung wird jedoch geleistet für derartige Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen;
- Sengschäden an versicherten Sachen;
- Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen versicherter Sachen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist.

2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schaden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- durch
 - betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen; diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Ziffer 2.1 a); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;
- durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Handler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet

Die generellen Ausschlüsse gemäß Teil B Ziffer 3.3 finden hier ebenfalls Anwendung.

3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke. Die Bestimmungen über die Außenversicherung finden hier keine Anwendung.

4 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

4.1 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zolle, Montage).
- b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache in Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache in Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

4.2 Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme für Maschinen. Diese soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die Maschinen während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden. Es gilt eine Höchstentschädigung von maximal 100.000 EUR je Gerät vereinbart. Die Höchstentschädigung aller Geräte ist auf 300.000 EUR begrenzt.

4.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Hier finden die Bestimmungen gemäß Teil B Ziffer 18.2 Anwendung.

5 Versicherte Kosten

Luftfrachtkosten

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 2 sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teilschadens zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sache aufwenden muss, mitversichert.

6 Umfang der Entschädigung

6.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

6.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;

- cc) De- und Remontagekosten;
- dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an
 - aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
 - bb) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Rohren;
 - cc) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteilige Kolben, Kolbenboden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10% pro Jahr, höchstens jedoch 50%.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen waren;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen; wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen waren, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden; werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen waren, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden waren;
 - dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschaden.

6.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

6.4 Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

6.5 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

6.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziffer 6.1 bis 6.5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

6.7 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

6.8 Selbstbehalt

Der nach Ziffer 6.1 bis 6.7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 500 EUR gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

Besondere Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung – Ausgabe 10/2022 (BB Betriebs-schließung 2022)

Für den Versicherungsvertrag gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Inhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung (AVB-Inhalt 2022) soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

Bei Vereinbarung des Deckungsumfanges (Bausteins) Betriebsschließung gelten nachfolgende Ergänzungen:

- 1 Gegenstand der Versicherung; Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger**
- 1.1 Gegenstand der Versicherung**
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn
- die zuständige Behörde
 - auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
 - beim Auftreten von Krankheiten oder Krankheitserregern nach A1-2
 - im versicherten Betrieb oder in einer versicherten Betriebsstätte
 - im Wege einer Einzelanordnung
 - eine der Maßnahmen nach Ziffer 1.1 bis 1.5 anordnet.
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.
- 1.1.1 Betriebsschließung**
Der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte wird vollständig oder teilweise geschlossen, weil dort eine Krankheit oder ein Krankheitserreger nach nach Ziffer 1.2 aufgetreten ist.
- Eine Betriebsschließung liegt vor, wenn die Tätigkeit des Betriebes mit allen Betriebsstätten vollständig eingestellt werden muss sowie, wenn bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen sind oder, wenn nur einzelne, räumlich abgegrenzte Teilbereiche von Betriebsstätten vollständig geschlossen werden müssen.
- Tätigkeitsverbote nach nach Ziffer 1.1.2 gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt.
- Einer teilweisen Betriebsschließung wird gleichgestellt, wenn gegen sämtliche Betriebsangehörige eines einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereiches einer Betriebsstätte Tätigkeitsverbote angeordnet werden.
- 1.1.2 Tätigkeitsverbot**
Den in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen
- a) wird die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte auf der Grundlage von § 31 IfSG untersagt, weil sie
 - erkrankt sind,
 - infiziert sind,
 - oder der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt, oder
 - sie Ausscheider von Erregern sind,
 - b) ist die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte untersagt, weil sie nachweislich einem Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot gemäß § 42 IfSG unterliegen. In diesem Fall ist eine behördliche Einzelanordnung nicht erforderlich.
- Das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot muss sich auf eine Krankheit oder einen Krankheitserreger nach nach Ziffer 1.2 beziehen.
- Soweit die Voraussetzungen nach a) oder b) erfüllt sind, muss für Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote die Krankheit oder der Krankheitserreger nicht in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein.
- Eine Anordnung zur Absonderung (sogenannte häusliche Quarantäne), z. B. gemäß § 30 IfSG, ist kein Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot.
- 1.1.3 Desinfektion von Betriebsräumen/ -einrichtung**
Die Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung des versicherten Betriebes wird ganz oder in Teilen angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit Krankheitserregern nach A1-2 behaftet ist.
- 1.1.4 Desinfektion, Brauchbarmachung oder Vernichtung von Vorräten und Waren**
Es wird die Desinfektion von Vorräten und Waren, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit Krankheitserregern nach Ziffer 1.2 behaftet sind.

- 1.1.5 Ermittlungs-/ Beobachtungsmaßnahmen**
Es werden Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 29 IfSG angeordnet, weil eine Person in dem versicherten Betrieb krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig oder Ausscheider von Krankheiten oder Krankheitserregern nach A1-2 ist.
- 1.2 Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger**
Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der Bedingungen sind die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und § 7 Absatz 1 und 3 IfSG ausdrücklich namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger. Es gilt die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültige Fassung des IfSG.
- Unter Absatz 1 fallen somit keine Krankheiten und Krankheitserreger die nur gemäß Verordnung gemäß § 15 IfSG den Krankheiten und Krankheitserregern gemäß § 6 und § 7 IfSG gleichgestellt sind.
- Die Krankheiten und Krankheitserreger nach Absatz 1 sind nicht vollständig identisch mit den Krankheiten und Krankheitserregern, die gemäß IfSG als meldepflichtig gelten.
- 2 Ausschlüsse**
- 2.1 Epidemie**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Epidemie verursacht werden.
- Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt (z. B. gemäß § 5 IfSG).
- 2.2 Regionale Epidemie**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer regionalen Epidemie am Ort, an dem sich die versicherte Betriebsstätte befindet, verursacht werden.
- Eine regionale Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald eine Regierungsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (eine Regierung der deutschen Bundesländer, der deutschen Regierungsbezirke, Landkreise oder kreisfreien Städte) eine epidemische Lage von regionaler Tragweite z. B. in Form eines Katastrophenfalles feststellt.
- 2.3 Pandemie**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Pandemie verursacht werden.
- Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z. B. Public Health Emergency of International Concern – PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations - IHR 2005) feststellt.
- Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Feststellung von dieser vorgenommen werden.
- 2.4 Zeitlicher Ausschluss**
Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer Epidemie, einer regionalen Epidemie oder einer Pandemie eingetreten sind, besteht ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Epidemie/Pandemie kein Versicherungsschutz für den betroffenen Betrieb oder die betroffene Betriebsstätte.
- 2.5 Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erlassen werden.
- 2.6 Fehlende betriebsinterne Gefahr**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die angeordnet werden, obwohl innerhalb des versicherten Betriebes selbst weder eine Krankheit noch ein Krankheitserreger aufgetreten ist.
- Hiervon ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach Ziffer 1.1.2.
- 2.7 Kontaminierte Vorräte und Waren**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb mit Krankheitserregern kontaminiert waren; Ziffer 10.1.2 bleibt unberührt.
- 2.8 Amtliche Fleischschau**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen.

2.9	Allgemeine Ausschlüsse	4.3	Desinfektionskosten
2.9.1	Ausschluss Krieg Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.		Der Versicherer ersetzt im Falle einer Desinfektion nach Ziffer 1.1.3 die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zu einer Höchstentschädigung von 10.000 EUR auf Erstes Risiko.
2.9.2	Ausschluss Innere Unruhen Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.	4.4	Vorräte und Waren Der Versicherer ersetzt im Falle von Schäden an Vorräten und Waren nach Ziffer 1.1.4 den nachgewiesenen Ersatzwert der Vorräte und Waren unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Ersatzwert ist der Versicherungswert abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwertes oder Veräußerungserlöses. Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die nachgewiesenen Desinfektionskosten und ein eventueller Minderwert. Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung, der Desinfektion und Minderwert oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis zu einer Höchstentschädigung von 25.000 EUR auf Erstes Risiko.
2.9.3	Ausschluss Kernenergie Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.	4.5	Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen Der Versicherer ersetzt im Falle von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach A1-1.5 die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zur einer Höchstentschädigung von 5.000 EUR auf Erstes Risiko.
2.9.4	Ausschluss Terrorakte Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.	4.6	Zusammentreffen von Betriebsschließung und Tätigkeitsverboten Beruhen die Anordnung einer Betriebsschließung nach Ziffer 1.1.1 und die Anordnung von Tätigkeitsverboten nach Ziffer 1.1.2 auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die Entschädigung einer vollständigen Betriebsschließung nach Ziffer 4.1 nicht übersteigen. Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).
2.9.5	Ausschluss Naturgefahren Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.	4.7	Jahreshöchstentschädigung Die Jahreshöchstentschädigung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das 60-fache der vereinbarten Tagesentschädigung begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
2.9.6	Ausschluss Grundwasser Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser.	4.8	Selbstbehalt Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 4.1.6 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.
2.9.7	Ausschluss Ableitung von Betriebsabwässern Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Ableitung von Betriebsabwässern.	4.9	Wartezeit Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Antragstellung (Wartezeit). Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sich die Auswirkungen eines Versicherungsfalles auf einen Zeitraum nach der Wartezeit erstrecken. Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweiligen Maßnahmen nach Ziffer 1 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
3	Versicherungsort Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätten des versicherten Betriebes.	4.10	Versicherung auf Erstes Risiko Ist die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
4	Umfang der Entschädigung	5	Mehrfache Anordnungen Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen nach Ziffer 1.1.1 bis 1.1.5 innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mehr als einmal angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen der gleichen Maßnahme auch auf den gleichen Umständen, so ist die Entschädigung für diese Versicherungsfälle insgesamt auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Handelt es sich bei den Maßnahmen nach Absatz 1 um Betriebsschließungen nach Ziffer 1.1.1, ist der zu entschädigende Zeitraum innerhalb eines Versicherungsjahres auf 30 Schließungstage begrenzt. Das gilt auch, wenn die Anordnungen von unterschiedlichen Behörden erfolgen oder sie verschiedene versicherte Betriebe oder Betriebsstätten betreffen. Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).
4.1	Betriebsschließung	6	Versicherte Vorräte und Waren
4.1.1	Der Versicherer ersetzt den Schaden in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung maximal bis zur vereinbarten Dauer von 30 Schließungstagen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Dauer der Schließungstage beginnt mit der Anordnung zur Betriebsschließung und ist hierbei als einmaliger und ununterbrochener Zeitraum zu betrachten, auch wenn nicht jeder Tag mitzählt.	6.1	Vorräte und Waren Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer - Eigentümer ist, - sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, - sie sicherungshalber übereignet hat.
4.1.2	Tage, an denen der versicherte Betrieb oder die versicherte Betriebsstätte auch ohne die behördliche Betriebsschließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.		
4.1.3	Sind bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen, so wird die vereinbarte Tagesentschädigung nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich der Umsatz der vollständig geschlossenen Betriebsstätten zum Umsatz aller versicherten Betriebsstätten verhält. Wird bei einer versicherten Betriebsstätte nur die Schließung eines einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereichs dieser Betriebsstätte angeordnet, so wird die vereinbarte Tagesentschädigung nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich der Umsatz des geschlossenen Teilbereichs dieser Betriebsstätte zum Umsatz dieser ganzen versicherten Betriebsstätte verhält.		
4.2	Tätigkeitsverbote Der Versicherer ersetzt im Falle von Tätigkeitsverboten nach Ziffer 1.1.2 die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.		
4.2.1	an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes - zu leisten hat oder		
4.2.2	für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung zu leisten hat, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist. Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.		
4.2.3	Die Entschädigungsleistungen in den Fällen gemäß Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 sind insgesamt auf das 30-fache der vereinbarten Tagesentschädigung auf Erstes Risiko begrenzt.		
4.2.4	Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebsschließung die vereinbarte Tagesentschädigung nach Ziffer 4.1.1 erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote. Der Beginn der Frist nach Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 bleibt hiervon unberührt. Wird eine Tagesentschädigung nach Ziffer 4.1.3 nur anteilig entschädigt, so berührt dies den Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote nicht.		

6.2	<p>Fremdes Eigentum</p> <p>Über Ziffer 6.1 hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Vorräte und Waren durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.</p>	Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
6.3	<p>Versicherte Interessen</p> <p>Die Versicherung nach Ziffer 6.1 und 6.2 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für Vorräte und Waren nach Ziffer 6.2 ist für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.</p>	9.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 9.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
7	Versicherungswert von Vorräten und Waren	9.4 Feststellung Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
7.1	<p>Versicherungswert von Vorräten und Waren</p> <p>Versicherungswert von Vorräten und Waren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.</p> <p>Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.</p>	9.4.1 für den Betriebsschließungsschaden die Höhe der nach dem Versicherungsvertrag versicherten Tagesentschädigungen; 9.4.2 für den Schaden durch Tätigkeitsverbote die Bruttolohn- und -gebhaltsaufwendungen; 9.4.3 für den Sachschaden a) ein Verzeichnis der zerstörten und beschädigten versicherten Vorräte und Waren sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles sowie die Ersatzwerte nach dem Versicherungsvertrag; b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten sowie die Restwerte der vom Schaden betroffenen Vorräte und Waren; c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
7.2	<p>Umsatzsteuer</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.</p>	9.5 Verfahren nach Feststellung Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	9.6 Kosten Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
8.1	<p>Fälligkeit der Entschädigung</p> <p>Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.</p>	9.7 Obliegenheiten Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
8.2	<p>Verzinsung</p> <p>Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:</p>	10 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
8.2.1	die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;	10.1 Sicherheitsvorschriften Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:
8.2.2	der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;	10.1.1 Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, hinsichtlich Fachkenntnis und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen; falls der Versicherungsnehmer selbst diese Tätigkeit übernimmt, muss er über die erforderliche Fachkenntnis und Zuverlässigkeit verfügen,
8.2.3	die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.	10.1.2 Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, anzuweisen wie bei voraussichtlicher möglicher Kontamination von Vorräten und Waren oder möglicher Einschränkung der Vorräte und Waren mit diesen Vorräten und Waren umzugehen ist,
8.3	<p>Hemmung</p> <p>Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffer 8.1 und 8.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.</p>	10.1.3 Schutzmaßnahmen zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu prüfen, dass möglicherweise kontaminierte Vorräte und Waren oder Vorräte und Waren mit möglicher Einschränkung der Tauglichkeit rechtzeitig ausgesondert werden, um ein Übergreifen auf andere Sachen oder auf Personen zu vermeiden.
8.4	<p>Aufschiebung der Zahlung</p> <p>Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange</p>	10.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 10.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A Ziffer 6 (Obliegenheiten) (Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
8.4.1	Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;	11 Besondere gefahrerhöhende Umstände
8.4.2	ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.	Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung dieser Besonderen Bedingungen sowie nach Teil A Ziffer 5 (Gefahrerhöhung) kann insbesondere dann vorliegen, wenn - sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat; - von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird.
9	Sachverständigenverfahren	12 Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht
9.1	<p>Feststellung der Schadenhöhe</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.</p> <p>Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.</p>	Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts oder staatliche Zuwendungen beansprucht werden kann (z.B. nach den Bestimmungen des IfSG oder in Form von Wirtschaftshilfen). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.
9.2	<p>Weitere Feststellungen</p> <p>Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.</p>	
9.3	<p>Verfahren vor Feststellung</p> <p>Für das Sachverständigenverfahren gilt:</p>	
9.3.1	<p>Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.</p> <p>Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.</p>	
9.3.2	<p>Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder</p>	

1 Feuerschutzabschlüsse

- 1.1 Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.
- 1.2 Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
- 1.3 Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offengehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.
- 1.4 Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

2 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker -VDE-) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

3 Rauchen und offenes Feuer

- 3.1 In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.

Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind.

Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubb Gemische bilden können.

- 3.2 Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Rauchzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leichtentflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

4 Feuerarbeiten

- 4.1 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.
- 4.2 Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

5 Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen

- 5.1 Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden.

Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

- 5.2 Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweisgitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen.

6 Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase

- 6.1 Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leichtentflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.
- 6.2 In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.
- 6.3 Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwässerkanäle geschüttet werden.

7 Verpackungsmaterial

- 7.1 In den Packräumen darf leichtentflammbares¹ Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.
- 7.2 Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.
- 7.3 Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

8 Abfälle

- 8.1 Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluß der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- 8.2 Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden.
- 8.3 Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
- 8.4 Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.

9 Feuerlöscheinrichtungen

- 9.1 In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- 9.2 Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.
- 9.3 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.
- 9.4 Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.
- 9.5 Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

10 Kontrolle nach Arbeitsschluss

Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefährdende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, dass

- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
- die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

¹ Als leichtentflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen, z.B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B3.

Brandverhütungsvorschriften

Feuerschutzabschlüsse



Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.

Elektrische Anlagen



Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

Rauchen und offenes Feuer



In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.

Feuarbeiten



Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnischein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Feuerstätten, Heizeinrichtungen



Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden. Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden. Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase



Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten. In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

Verpackungsmaterial



In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial (Holzwohle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststoffolien, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschließendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Ofen, Strahler, Öl beheizte Lufterhitzer) beheizt werden.

Abfälle



Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwohle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden. Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

Feuerlösch-einrichtungen



Feuerlösch-einrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein. Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlösch-einrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

Kontrolle nach Arbeitsschluss



Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, dass alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV | Badische Versicherungen.

Des Weiteren informieren wir Sie über die Ihnen nach dem aktuellen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

BGV | Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter
BGV | Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@bgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus haben sich die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen freiwillig zur Einhaltung der "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet. Ab dem 25.05.2018 verlieren diese Regeln in der bisherigen Form ihre Gültigkeit. Sie werden zurzeit überarbeitet. Sobald die Genehmigung dieser Regeln durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde vorliegt, ist deren Einhaltung für unsere Gesellschaften verbindlich.

Bei einem Antrag auf Versicherungsschutz benötigen wir die von Ihnen dazu gemachten Angaben für den Abschluss des beantragten Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt mit Ihnen und uns der beantragte Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

In einem Schadenfall benötigen wir Angaben zum Schaden, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung eines Versicherungsvertrages sowie die Bearbeitung von Schäden sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich!

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Bewertung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Vertragsergänzung oder für eine umfassende Auskunftserteilung.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) EU-DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungs- oder Krankenversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir vor einer Verarbeitung dazu Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 EU-DSGVO ein.

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 lit. j) EU-DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) EU-DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen sowie für Markt- und Meinungsumfragen der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder um unsere Beratungspflichten erfüllen zu können. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung in diesem Fall sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c) EU-DSGVO.

Für den Fall, dass wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck zu verarbeiten, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor darüber informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertragsdaten und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser ein zu versicherndes Risiko oder einen Versicherungsfall selbst einschätzen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unsere Gesellschaften aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, bzw. in dem Umfang, wie es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung der durch ihn vermittelten Verträge benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten.

Auch übermitteln unsere Gesellschaften diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übernehmen zentral bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Unternehmensgruppe verbundenen Gesellschaften. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe besteht, können Ihre Daten z. B. zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch eine Gesellschaft der Unternehmensgruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten haben wir zum Teil externe Dienstleister vertraglich verpflichtet.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.bgv.de/datenschutz entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für einen Zeitraum aufbewahrt werden, innerhalb dessen Ansprüche gegen unsere Gesellschaften geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Außerdem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem der Verantwortliche für die Datenverarbeitung seinen Sitz hat.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der

Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei Leistungsprüfungen sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 EU-DSGVO“, auf das Sie über unserer Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei er informa HIS GmbH anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss eines Versicherungsvertrages (z.B. Angaben zu einem Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. um Ihre Angaben bei Eintritt eines Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer (Vorversicherer) erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zwecke der Bonitätsprüfung und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten, an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der EU-DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unserer Gesellschaften oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Artikel 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“), auf das Sie über unsere Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei der infoscore Consumers Data GmbH anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, die von Ihnen bei Antragstellung abgefragt werden, entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über das Zustandekommen eines Vertrages und über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zu einem Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten dazu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von unseren Gesellschaften vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Werden Anträge auf Abschluss eines Vertrages oder gemeldete Schäden durch eine automatisierte Einzelfallentscheidung abgelehnt, werden diese Ablehnungen vor einer endgültigen Mitteilung an Antragsteller von einem Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs manuell überprüft.



BGV Badische Versicherungen
Telefon: 0721 660-0
www.bgv.de